Bavar.
782
m

Bavar.
782^m

Fahrmbacher

Bavar.
782m

Entwurf
einer
National-Leihanstalt
mit
successiver Schuldentilgung
für die
(kleinern Gutsbesitzer)
Realitäten besitzenden Bürger und für Bauern
im Königreich Baiern.

---

1 8 2 5.

144

Jsw 782—

R

Entwurf
einer
National-Leihanstalt
mit
successiver Schulden-Tilgung
für die
(kleinern Gutsbesitzer)
Realitäten besitzenden Bürger und für Bauern
im
Königreich Baiern.

Von

M. A. Fahrmbacher,
Tabak-Fabrikant und Magistrats-Rath.

Mit drey Tabellen.

Landshut 1825,
gedruckt bey Joseph Thomann.

Der Werth eines Plans bestimmt sich nicht allein durch das, was er zusichert; sondern er hängt wesentlich von der Möglichkeit, Leichtigkeit und Sicherheit der Ausführung ab.

Frh. v. C * *.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

verehrlichen Magistraten

der

Städte erster und zweyter Klasse

in

Baiern

widmet diese Schrift

M. A. Fahrmbacher,
Magistrats-Rath zu Landshut.

Vorwort.

Seit der baierschen Stände-Versammlung im J. 1822, wo gelegenheitlich des vom königl. Finanz-Ministerium vorgelegten Entwurfs einer National-Bank, mehrere Glieder von den Ausschüssen der zweyten Kammer auf derselben Verbindung mit einer Kredit-Anstalt für größere Gutsbesitzer angetragen hatten, diese aber in solcher Verbindung von den Reichsständen nicht genehmiget worden war — seit jener Zeit haben mehrere durch Rang und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer Baierns sich rastlos bemüht, Pläne einer dergleichen mehr oder weniger isolirten Anstalt der allerhöchsten Stelle zur Prüfung vorzulegen, oder auch nur zur öffentlichen

Kenntniß zu bringen gesucht, so daß, nachdem die Bedingungen der zu lösenden Aufgabe unter der Hand berichtiget und bestimmt, auch die Erfüllung derselben auf verschiedene Art und Weise versucht worden ist, nunmehr die Sache zur Entscheidung gereifet zu seyn scheint.

So nothwendig eine Anstalt der Art für größere Gutsbesitzer seyn mag, um sie wieder zu häuslichen Ehren zu bringen, weil es ihnen bey dem Mangel an Baarschaft an persönlichem Kredit fehlt; so glaube ich doch, daß sie vorzugsweise für die kleinern Gutsbesitzer, die Bürger und Bauern, wahres Bedürfniß sey, um denen, welche Hülfe suchen, und finden müssen, auf diesem Wege eine recht kräftige Unterstützung gewähren zu können; weil sie es zunächst sind, deren Wohl mit dem Staatswohl in unmittelbarer Verbindung stehet, indem ein Zehrstand ohne Nährstand nicht denkbar ist.

In dieser Ueberzeugung drang sich mir, als Bürger und Patriot, unwillkührlich die Frage auf:

»wie kann und soll auch kleinern Gutsbesitzern auf leichte Weise mittelst einer dergleichen Anstalt kräftig geholfen werden?« — Die Antwort hierauf ist selbst nach der Meinung eines und des andern sachkundigen Freundes so ausgefallen, daß sie der Oeffentlichkeit näher gebracht werden darf; zumal das Bedürfniß einer eigenen Leihanstalt für Bürger und Bauern sich überall laut ausspricht.

Indem ich nun öffentlich dafür auftrete, rechne ich auf gefällige Nachsicht von Seite der Gelehrten, da ich kein Gelehrter von Profession bin. Meine Absicht ist nur, den Bürger und Bauer, deren mißliche Lage kennen zu lernen mir mein städtisches Amt Gelegenheit biethet, nach Kräften nützlich zu werden. Das Mittel hiezu fand ich in einer Leihanstalt, welche sich in ihren Grundsätzen von dem natürlichen Leihvertrag möglich wenig entfernet, doch successive Tilgung der Schuld bedinget, und weder auf Seite der Darleiher noch der Anleiher einen Verein voraussetzt. Den Entwurf zu einer solchen Anstalt zu machen, fühlte

ich mich befähigt durch merkantilische Kenntnisse, die ich mir als Fabrikant seit mehreren Jahren auf dem Wege der Theorie und Praxis zu erwerben Gelegenheit hatte.

Daß mehrere nach mir dasselbe Thema bearbeiten möchten, ist mein sehnlichster Wunsch. Geschieht dieß (bisher ist nur immer der größern Gutsbesitzer bedacht worden), dann zweifle ich nicht, daß bey friedlichem und ruhigem Ideen-Umtausch auch zur Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer ein Plan sich zum Resultate ergeben werde, welcher von der allerhöchsten Stelle genehmiget zu werden verdient. Allein, da Gefahr im Verzuge ist, so darf mit der Entwerfung solcher Pläne, und noch weniger mit der Ausführung dessen, der die Prüfung wird bestanden haben, nicht gesäumet werden, damit nicht wahr werde jenes bekannte: dum Romae consulitur, Saguntum perit. — Behüte es Gott!

Einleitung.

Kredit-Vereine sind eine Erfindung neuerer Zeit, und nicht viel über 50 Jahre alt; sie wurde im k. preuß. Schlesien gemacht. Das Wohlthätige dieser Erfindung hat sich seitdem vielfältig bewähret, indem später noch vier andere Provinzen des Königreichs Preußen davon Gebrauch machten. Es ist kein Zweifel, daß Kredit-Vereine auch in jedem andern Staate, wenn sie, dessen Eigenheiten angepaßt, gut angeordnet sind, gleich wohlthätig wirken werden. Der von der zweyten Kammer der Stände-Versammlung in Baiern im Jahre 1822 gemachte Antrag auf Errichtung eines Kredit-Vereins war also, abgesehen von dessen innerem Wesen und Individualität, auf Erfahrung gegründet, und als solcher ward er auch von der ersten Kammer nicht zurückgewiesen; nur sollte erst, vor Erfolg einer allerhöchsten Genehmigung, der detailirte Plan von einem Verein der Art, in Absicht auf dessen Begründung, und innere und äußere Anordnung, nach allen seinen Theilen zur Vorlage gebracht werden, aus welchem erhelle, daß er, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung und Verfassung, auch mit den bestehenden finanziellen Verhältnissen des Staates, zur wahren Erleichterung der Baarschaft bedürfenden größern Gutsbesitzer ausgeführt werden könne. Die Geschichte des Tages hat uns mit den Bemühun-

gen der einsichtsvollsten Männer des Reichs, einen solchen Plan herzustellen, genügend bekannt gemacht; und schon erwarten die Betheiligten mit Sehnsucht den Erfolg von der gemeinschaftlichen Berathung der einberufenen Staats- und Geschäftsmänner, und die allerhöchste Bestätigung ihres Beschlusses.

Allein die Sache mag ausfallen, wie sie will, so ist doch damit den kleinern Gutsbesitzern nicht geholfen; weil alle Pläne der Art nur die Unterstützung und Erhaltung der größern Gutsbesitzer, die sich mindest über ein Grundvermögen von 10000 fl. Werths ausweisen können, zum Zwecke haben. Indem aber die kleinern Gutsbesitzer von dem werdenden Kredit-Verein ausgeschlossen sind, und doch nicht ohne Unterstützung gelassen werden dürfen; so glaube ich folgerecht zu schließen, wenn ich behaupte: daß für die Ackerbau- und Gewerbetreibenden eine eigene Leihanstalt anzuordnen, dringendes Bedürfniß sey. Die Geldnoth durch Zeitverhältnisse herbeygeführt, ist bey diesen sicher größer, und zugleich der persönliche Kredit kleiner, als er bey den größern Gutsbesitzern ist, inwiefern sie sich über ihr Immobiliar-Vermögen, was vornehmlich bey den Bauern der Fall ist, nicht so leicht ausweisen können, als jene über ihren Rentenbetrag.

Aber darum sind sie zu einer Unterstützung der Art doch nicht weniger geeignet, als die größern aus dem scheinbaren Grunde: daß sie über die staats- und grundherrlichen Abgaben selten noch die Zinsen von Schulden bis zur Hälfte des Gutswerthes zu bestreiten vermöchten. — Mir ist wahrscheinlicher, daß sie dieses nur selten nicht vermögen werden; sofern die Güter nicht überschätzt, oder mit grundherrlichen Abgaben überlastet sind, und sie selbst, unver-

meidliche Unfälle abgerechnet, sich nichts zu Schulden kommen lassen. In der Lage, in welcher sie sich dermal befinden, wo sie von Baarschaft entblößt, und die Gewerbs-Realitäten und Grundstücke tief im Werthe gesunken sind, folglich dafür nicht so leicht Kredit finden — in so mißlicher Lage haben sie auf prompte Hülfe, durch Darlehen für billige Zinsen und annehmbare Heimzahlungs-Bedingungen, von Seite einer öffentlichen Anstalt, gleich gerechten Anspruch. Wer sie für diese Art Hülfe nicht empfänglich hält, sondern sie auf örtliche Stiftungen, auf Nachbarn und Freunde, auf Gutsherrschaften hinweiset, der scheint mir es nicht so ganz gut mit ihnen zu meinen, wenigstens nicht so gut als mit den größern Gutsbesitzern. — Von den Stiftungen kommen den Geld bedürfenden Bürgern und Bauern Stiftungs-Kapitale mit mehr Vortheil mittelbar durch die Anstalt zu, als unmittelbar durch die Stiftungen selbst, was aus dem weitern Vortrage erhellen wird. Die Zahl der kleinern Gutsbesitzer, welche Geld bedürfen, ist zu groß, als daß auf jeden ein wohlhabender Nachbar oder Freund gerechnet werden könnte. Die Gutsherrschaften haben theils nicht so viel auslehnbares Geld, als, um damit ihre Grundholden zu unterstützen, erforderlich wäre, theils bedürfen sie selbst solcher Unterstützung, und erwarten von dem einstigen Kredit-Verein, was sie von Ihresgleichen nicht erhalten können.

Finden nun die kleinern Gutsbesitzer, von dem für größere eigens bestimmten Kredit-Verein ausgeschlossen, außerhalb diesem keine solide Unterstützung im Drange der Noth — was bleibet ihnen anders übrig, als daß sie sich einem Wucherer von Profession in die Arme werfen, der nur, für die Gegenwart sie rettend, die ihm schon gewordene Beute sich

aufbehält, um sie bey dem nächsten Andrange aufgeregter Gläubiger verschlingen zu können. — Wäre es nicht das gröbste Unrecht, wenn die Besitzer der Güter und Realitäten von weniger als 10000 fl. Werth, bloß des mindern Werthes wegen, ihrer großen Anzahl ungeachtet, ohne einen Versuch zu ihrer Rettung zu machen, dem Verderben Preis gegeben würden?! — Schon ihrer und ihrer Familien wegen, müßte die Regierung sie zu retten und bey häuslichen Ehren zu bewahren suchen; weil sie für sich sehr zahlreich sind, und der Nährstand, dem sie angehören, weit den größern Theil der Nation ausmacht; geschweige, daß das eigene Wohl des Staates selbst es gebiethend fordert, indem sie es sind, welche, Ackerbau und Gewerbe treibend, den übrigen kleinern Theil der Nation, den sogenannten Zehrstand nähren. — Könnten die Diener des Staates leben, wenn jene nicht die Lebensbedürfnisse erzeugten und zum Genuß bereiteten? — So unwichtig jedes einzelne leidende Mitglied des Nährstandes der Regierung scheinen mag, vornehmlich in Tagen des Wohlstandes; so muß es dennoch in den jetzigen kalamitösen Zeiten, da die Zahl der Leidenden so groß ist, und die Gesammtheit bedrohet wird, hoch beachtet, und darf nicht auf Geradewohl dem heidnischen Schicksal überlassen werden; nach der Heiden Lehre sind diesem auch die Götter mit dem obersten Gott Jupiter unterworfen. Unmöglich könnte das Schicksal die Schale der Noth und des Elendes über den Nährstand ausleeren, ohne auch die ersten Glieder des Zehrstandes mit zu treffen.

Indem nun der Nährstand mit schwerer Trübsal befangen ist, und diese auch den Zehrstand bedrohet, er also nicht ohne thätige Unterstützung gelas-

sen werden darf, und zu dem Ende vor allem die Geldnoth gehoben werden soll, was meines Erachtens nicht kräftiger und zweckmäßiger, als durch eine öffentliche Leihanstalt geschehen kann; so ist vorerst zu untersuchen, auf welche Hauptgrundsätze eine Leihanstalt sich stützen müsse, wenn sie den kleinern Gutsbesitzern, nach ihren billigen Forderungen und Wünschen, kräftig Hülfe und Unterstützung gewähren soll, in Zeiten wo sie an Baarschaft Mangel leiden.

Billige Forderungen und Wünsche der Geld bedürfenden kleinern Gutsbesitzer an die Darleiher.

Welche Mühe und Kosten dem kleinern Gutsbesitzern das Geldaufnehmen verursache, ist unglaublich. Mit den Geldbesitzern selber nicht bekannt, muß er sich an Advokaten und Geldmäkler wenden, die sich ihre Dienste theuer bezahlen lassen, und wenn diese vergeblich waren, wieder durch andere mit neuen Kosten Hülfe suchen, in der Nähe und Ferne, und endlich doch wucherische Zinsen sich gefallen lassen.

Hat er nun endlich das Glück gehabt, einen billigen Kapitalisten zu finden, der ihm die benöthigte Summe auf unbestimmte Zeit, nach 5 Proz. verzinslich, mit bedingter halbjähriger Aufkündigung darleihet: dann fängt eine neue Sorge ihn zu quälen an — die Sorge wegen unzeitiger Aufkündigung, wodurch, wenn er nicht wieder einen Kapitalisten zur Ablösung der aufgekündigten Summe geneigt findet, seine Lage sich nur noch mehr verschlimmern würde.

Es ist ein seltener Fall, daß ein Gläubiger mit seinem Schuldner einen längern, bestimmten oder unbestimmten, Termin eingeht, obgleich er für diesen sehr erwünscht wäre; weil er nun nicht zu fürchten hätte, daß ihm die Aufkündigung zur Unzeit über den Hals käme, welche ihn nöthigte, Grund und Boden oder Realitäten mit Schaden zu verkaufen, um das darin angelegte fremde Kapital heraus zu bekommen. Aber dennoch macht auch ihn die bedingte Heimzahlung des ganzen Kapitals, zu seiner Zeit, nicht wenig besorgt. Denn um diese Heimzahlung leisten zu können, ohne etwas von seinen Liegenschaften zu verkaufen, muß er im Laufe der Jahre das schuldende Kapital aus den jährlichen Ersparnissen theilweise aufsammeln, und das Aufgesammelte entweder müßig im Kasten liegen lassen, oder anderwärts verzinslich unterzubringen suchen. Im erstern Falle ist er genöthiget, von dem selbst, was er müßig im Kasten liegen hat, dem Gläubiger Zinsen zu bezahlen; im letztern verwickelt er sich in Geschäfte, die schon ihrer Weitläufigkeit wegen keinen sichern Gewinn versprechen, und wenig Hoffnung übrig lassen, die ausgelehnten Summen zur rechten Zeit wieder heimzuholen.

Noch besser daran ist jener Schuldner, welcher das angelehnte Kapital vertragmäßig für die Zeit seines Lebens, und am besten, welcher es gar nicht mehr heimzuzahlen, sondern nur als ein sogenanntes Ewiggeld, zu ewigen Zeiten zu verzinsen hat, hiermit gegen Aufkündigung für sich und seine Erben vollkommen gesichert ist, jedoch so, daß er auf diese auch von seiner Seite Verzicht leisten muß. Allein diese Wohlthaten sind nicht in dem Maße groß, als sie scheinen. Nach der erstern wird das Unangeneh-

me der unvorhergesehenen Aufkündigung dem Erben zugewälzet, und nach der zweiten bleibet der Schuldner ewig Schuldner, obschon er zur Heimzahlung das baare Kapital in Händen hätte.

Das Verhältniß des kleinern Gutsbesitzers zum Darleiher ist allerdings hart und gefahrvoll; er ist aber auch in seinen Forderungen und Wünschen, die alle auf sein individuelles Wohl berechnet sind, ganz grenzenlos. Sie sind folgende:

1) Daß er die benöthigte Summe erhalten könne,
   a) sobald er sie bedarf, und, ohne eine Mittelsperson brauchen zu müssen, auf dem kürzesten Wege,
   b) ohne andere Kosten, als diejenigen, welche die Errichtung der Schuldurkunde nöthig macht, und
   c) gegen billige Zinsen;
2) daß er gegen die Verlegenheit, in welche die unzeitige Aufkündigung ihn versetzen müßte, möglichst gesichert werde;
3) daß ihm erlaubet sey, seine Schuld in zwanglosen Terminen und in beliebigen Parzellen successive abzutragen;
4) daß er das von Seite des Gläubigers unaufkündbare Kapital seinerseits aufkünden und rückzahlen dürfe, wenn es seine Vermögens-Umstände erlauben sollten.

Diese Forderungen und Wünsche des Anleihers sind ausschlüßig auf sein eigenes Wohl berechnet, und darum mit dem Interesse des Darleihers hier und da im Widerspruche. Als Privat könnte dieser nicht leicht allen denselben genügen, ohne sich in Schaden zu setzen, und auf bessere Anwendung seines Kapitals zu verzichten. Auch er glaubt seiner-

seits Forderungen und Wünsche aussprechen zu dürfen: richtige Entrichtung der Zinsen, Sicherheit des Kapitals, und dessen Heimzahlung im bedürfenden Falle.

Gegenversicherungen der Leihanstalt.

Die Leihanstalt ist mehr geeignet, als je ein Privat, in die Forderungen und Wünsche der Anlehen suchenden kleinern Gutsbesitzer zu willigen. Sie suchet nicht, wie jener, zu gewinnen, sondern dem bedrängten Nährstand soviel Wohlthätigkeit zu bezeigen, als zu dessen Unterstützung und Erhaltung nützlich und nothwendig scheint, und ihrer eigenen Sicherheit unbeschadet möglich ist.

Sie respektirt die Forderungen derer, welche, um Anlehen zu machen, sich an sie wenden, und verspricht daher, jedem Hülfe Bedürftigen, unentgeldlich und möglich bald für billige Zinsen Hülfe angedeihen zu lassen. Schon dieß ist große Wohlthat, und hat für ihn allerwenigstens den Werth von 2 bis 5 Proz. des aufgenommenen Kapitals.

Aber nicht auf die Gegenwart allein, sondern auf alle Zukunft dehnet sie dieses ihr Versprechen aus; sie will ihrer Wohlthätigkeit in der Zeit keine Schranken setzen. Zwar bedürfen die Glieder des Nährstandes jetzt mehr als jemals einer schleunigen Hülfe: allein auch künftig im Laufe der Zeit wird es immer noch viele geben, welche, an Baarschaft Mangel leidend, gleiche Aushülfe in Anspruch nehmen werden. Die Hülfsquelle der Anstalt darf also nie versiegen, sie wird es auch nie. Denn wie die Realitäten besitzenden Bürger und die Bauern stets

fremder Baarschaft zur reproduktiven Anwendung in den Gewerben bedürfen; so werden auch die Geldbesitzer, um ihre Geldrenten zu vermehren, zu jeder Zeit ihre müßigen Summen ausborgen müssen. Somit charakterisirt sich unsere Leihanstalt durch schnelle, unentgeldliche Hülfsleistung für billige Zinsen, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft, folglich durch die Perpetuität der Wohlthätigkeit, welche in Absicht der kleinern Gutsbesitzer nicht fehlen darf, und zur Hauptsache gehört.

Nichts beunruhiget den redlichsten Schuldner so sehr, als die willkührliche Aufkündigung, die Ungewißheit, wie lange ihn der Gläubiger in dem Besitze seines Kapitals lassen werde. In manchem Falle hindert ihn diese Ungewißheit selbst von dem Darlehen einen mehr geeigneten Gebrauch zu machen. Indem also die Leihanstalt ihn vor der willkührlichen Aufkündigung sichert, räumt sie ihm noch einen zweiten Vortheil ein, den nämlich: daß er in sicherem Besitze des Kapitals, demselben die mehr geeignete Anwendung geben kann — einen Vortheil, den mancher Andere gerne für 1 Proz. höherer Zinsen kaufen würde.

Jedoch giebt sie ihren Darlehen nicht die Eigenschaft eines ewigen Geldes, was für manchen Schuldner eine unbeliebige Bedingung wäre, sondern bedinget vielmehr selbst successive Heimzahlung in 40 Jahren, während denselben aber Verzinsung des vollen Kapitals, und zwar auf eine Art, daß der Schuldner nicht nöthig hat, die zur successiven Heimzahlung erforderlichen Parzellen selbst aufzusammeln, was er auch nicht so vortheilhaft zu thun vermöchte, als die Anstalt selber, indem sie den Fond zur Tilgung der Schuld schon in die bedingten Zinsen gelegt hat. Der

hiedurch dem Schuldner aufgelegte Zwang ist leicht, er hält dessen guten Willen zu zahlen in Ordnung, läßt ihn nicht von der ersten Richtung abweichen, und in Trägheit verfallen, was mehrmal geschieht, wenn er sich selbst überlassen bleibet. Indem so der Schuldner wesentlich gewinnet, weil die simultane Tilgung *) für ihn eine harte Nuß wäre, ist auch die Anstalt selbst weniger gefährdet, und kann mit der successiven Rückzahlung der aufgeborgten Kapitale an die Gesammtheit der Gläubiger ordentlicher einhalten, wodurch sie ihre Zahlungsfähigkeit darthut, und sich bey Kredit erhält.

Obgleich die Anstalt keinem ihrer Schuldner, so lange er einen ordentlichen Hauswirth und redlichen Zahler macht, ein Kapital aufkündiget, nimmt sie doch von jedem Aufkündigung an, in der Regel bey jeder Besitzänderung, auch sonst, wenn er allenfalls durch Erbschaft, oder durch günstige Einwirkung innerer und äußerer Verhältnisse auf den Betrieb seines Gewerbes oder seiner Wirthschaft, zu Vermögen gekommen ist, und das zu zahlen vermag, was er über Abzug des bereits getilgten noch schuldet.

---

*) Die simultane Rückzahlung des aufgeborgten Kapitals, wenn gleich sie erst nach vielen Jahren bedingt wäre, ist den wenigsten Schuldnern möglich, ohne das Betriebs- oder Grund-Kapital wieder zu schwächen. Was desfalls der allgemein hochgeachtete rationelle Landwirth, der Hr. geheime Staatsrath Thaer längst bemerket hat: daß der Bauer, was er einmal zu Anlehen genommen hat, nicht leicht wieder zurückzuzahlen vermöge, fand ich in meinem Wirkungskreise in den Stiftungs-Rechnungen bestätiget, und daß jene Bemerkung auch in Beziehung auf Realitäten besitzende Bürger von der Klasse der minder vermögenden richtig sey.

Somit handelt die Anstalt doppelt wohlthätig, ganz nach dem Interesse ihrer Schuldner sich fügend, und gönnet ihnen mehr, als sie selbst zu fordern wagten.

Wie nun die Anstalt allen Forderungen der Schuldner möglich vollkommen entspricht, und selbst deren Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger übernimmt; so hält sie entgegen sich berechtiget, um ihren Versicherungen Wirklichkeit geben zu können, auf pünktliche und volle Entrichtung der Zinsen, einschlüßig des Tilgungs-Fondes, mit Strenge zu dringen, die zahlungsflüchtigen Schuldner gerichtlich zu verfolgen, und die erwiesen schlechten Hauswirthe, wenn sie nach zweimaliger Warnung keine Besserung hoffen lassen, als der Wohlthat unwürdige, zur Rückzahlung des noch schuldenden Theils von dem aufgenommenen Kapital auf executiven Wege anhalten zu lassen. Indeß unterläßt sie doch nicht, ihres Zweckes eingedenk, gegen jene, welche unverschuldet durch erweislich gemachte Unfälle, außer Stand gesetzt sind, die Zinsen abzutragen, Nachsicht eintreten zu lassen, soweit als sich diese mit ihrer eigenen Zahlungspflichtigkeit verträgt; Nachlaß geben liegt nicht in ihrer Kompetenz, und noch weniger kann sie den Verunglückten Geldunterstützung angedeihen lassen, weil sie Leih- nicht Assekuranz-Anstalt ist. Sie kann aber auch nicht länger als zwey Jahre die unterbliebene Zinszahlung nachsehen. Sind mit Ende des dritten Jahres die rückständigen Zinsen noch nicht nachbezahlt, so wird die stipulirte Zahlungsdauer um zwey Jahre verlängert. Wenn gleich die Anstalt unter gewissen Umständen mit Strenge verfährt, und unter andern nur Nach-

sicht vergönnet, hört sie doch nicht auf, wohlthätig zu seyn.

Grundbedingungen der Leihanstalt.

Daß sie als National-Leihanstalt von dem Staate ins Leben eingeführt, und authorisirt werde, ist gleich die erste Bedingung; indem sie nichts minderes, als die Erhaltung und Beförderung des Wohls der Nation überhaupt, und des Nährstandes insbesondere sich zum Ziel setzt, und zwar durch unmittelbare Einwirkung der Magistrate von den Städten erster und zweyter Klasse, welche, von dem großen Gemeingeist, und dem eigentlichen Patriotismus beseelt, als Unternehmer sich darstellen, das große wohlthätige Werk begründen, in Betrieb setzen, und, so lange es der Vorsehung gefällt, fortführen werden.

Auf eine Geldunterstützung, von Seite des Staates rechnet die Anstalt nicht; so sehr sie hiezu wegen ihres großen unmittelbaren Einflusses auf das Staatswohl berechtiget zu seyn glaubt.

Sie verzichtet auf alle merkantilische Operationen, und verschwistert sich mit keiner Nebenanstalt, dergleichen eine Bank wäre, weil der Entwurf zu einer solchen von den Reichsständen selbst die Genehmigung nicht erhalten hat. Auch von dem gewöhnlichen Reitzmittel, der gewährten Aussicht auf Prämien, will sie vor der Hand keinen Gebrauch machen, indem entweder die Gutsbesitzer, oder die Kapitalisten selbst durch eigene Opfer den Fond hiefür verschaffen müßten.

Als National-Anstalt, von der höchsten Regierung authorisirt, selbst reich an städtischem Vermögen, das

sie zur Hypothek anbiethet, hat sie Grund zu hoffen, daß sie von Stiftungen und Kommunen, von Kuratelen, von Privaten, welche ihre Ersparnisse nicht selbst reproduktiv, anwenden können oder wollen, und auch von eigentlichen Kapitalisten, welche solid denken, nicht spiellustig sind, der Sicherheit des Kapitals gerne ein Prozent der Zinsen aufopfern — unfehlbar Kredit erhalten werde.

Als Mittelsperson zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, ist sie es sich und denen, gegen welche sie Verbindlichkeiten übernimmt, schuldig, daß sie ihre Wohlthaten mit Klugheit und Umsicht spende. Somit wird sie sich sowohl über die persönlichen Eigenheiten, als die Vermögens-Verhältnisse derer, welche Anlehen nachsuchen, jedesmal sorgfältig berathen. Besitzern überlasteter, überschuldeter, schlecht bewirthschafteter Güter und Realitäten kann keine Unterstützung der Art mit Sicherheit gewähret werden; und unwissende, träge, verschwenderische Hauswirthe sind ohnehin keiner werth. Aus dem erhellet zugleich, worüber sich jeder, welcher ein Anlehen nachsuchet, legal auszuweisen hat.

Sie leihet nur auf Spezial-Hypothek, und zwar von doppeltem Werthe. Diese Vorsicht, die bereits Regel geworden ist, verschaffet unmittelbar der Anstalt, und mittelbar ihren Gläubigern möglich volle Sicherheit.

Indem sie von ihren Schuldnern auf doppelte Hypothek lautende Schuldscheine fordert, stellet sie doch den Gläubigern die Pfandbriefe nur auf General-Hypothek aus. Darum ist aber der Gläubiger um nichts weniger gesichert, als wenn seinem Pfandbriefe doppelte Spezial-Hypothek unterstellt wäre; denn seine Sicherheit beruhet auf der Sicherheit der

Anstalt, für welche durch doppelte Spezial-Hypothek schon gesorget ist. Man darf nie vergessen, daß sie die Mittelsperson zwischen Schuldner und Gläubiger macht, und als solche die Rechte der Gläubiger wie die Verbindlichkeiten der Schuldner in sich vereiniget. Von ihren Schuldnern erhebt sie die Zinsen, und bezahlt sie an die Gläubiger, und seiner Zeit auch die Kapitale zurück. Und wie sie gegen ihre zahlungsflüchtigen Schuldner das gerichtliche Zwangsrecht braucht, so räumet sie auch ihren Gläubigern dasselbe Recht gegen sich ein, falls sie die eine oder die andere ihrer Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte. Da nun die Benennung der hypothezirten Güter und Realitäten in den Pfandbriefen keinen Zweck hat; so wird sie, den Inhabern unbeschadet, mit Recht weggelassen.

Die Anstalt hält sich verpflichtet, ihre Schuldner in Absicht der Verzinsung und successiven Heimzahlung der entlehnten Kapitale, welche sie an ihrer Stelle übernimmt, möglich leicht zu halten. Aus diesem Grunde biethet sie den Geldbesitzern für ihre Darlehen nur 4 Proz. Zinsen, auch mit der Bedingung, daß sie unter 40 Jahren in der Regel von ihnen keine Aufkündigung zu erwarten habe. Da sie inzwischen alljährlich eine gewisse Anzahl Pfandbriefe durch Verloosung einlöset, so nimmt sie ausnahmsweise immer noch von jenen die Aufkündigung an, welche allenfalls von ihren Kapitalen einen andern Gebrauch zu machen denken, wenn sie früh genug ihren Wunsch und Verlangen werden in Anregung gebracht haben. Entgegen nimmt sie auch von andern, welchen ihre Kapitale durch die Verloosung heimgefallen sind, und denen nur um eine sichere Rente zu thun ist, dieselben auf erneuerten

Vertrag wieder zurück. So stellt sie sich zu den Darleihern. Von den Anleihern fordert sie, daß sie entweder 95 fl. mit 5 fl., oder 100 fl. mit $5\frac{1}{4}$ fl. durch 40 Jahre verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen Terminen richtig und pünktlich abtragen, wonach sie ihrer Schuld entledigt seyn werden, weil in jenen Zinsen auch der Tilgungsfond einbegriffen ist. Indessen bleibt ihnen der Austritt unverwehrt, wenn sie das erhaltene Kapital über Abzug dessen, was sie bereits gut gemacht haben, zurückbezahlen können.

In dem, was jetzt in Kürze vorgetragen wurde, besteht das Wesentliche und Charakteristische der in Antrag gebrachten Leihanstalt; ich setze noch bey: daß die Anstalt außer dem Reserve-Fond, welchen sie sich verschaffet, keines andern bedarf.

Beleuchtung und Rechtfertigung obiger Grundbedingungen.

Was jetzt mit wenigen Worten gesagt wurde, in der Absicht, den Leser vorläufig das Ganze der Sache mit einem Blicke überschauen zu machen, bedarf in einem und andern Punkte einer Beleuchtung, um Vorurtheile zu zerstreuen, und irrige Begriffe zu berichtigen, auch zum Theil einer Rechtfertigung gegen allenfallsige Einwürfe. Der Ordnung und Deutlichkeit wegen werde ich jedoch hier nur über die Bedingungen der Leihanstalt, in Ansehung ihrer Darleiher und Anleiher, mich erklären. Die Art und Weise, wie sie mit ihren Gläubigern und Schuldnern abrechnet, als die eigentliche Oekonomie der

Anstalt, bleibet einem eigenen Abschnitte vorbehalten. Vor demselben finde ich aber nöthig, vorläufig noch zwey wichtige Fragen: warum die größern Städte vorzugsweise zur Unternehmung einer Leihanstalt für Bürger und Bauern sich eignen? und: wie jene Städte die erforderlichen Kapitale gegen 4 prozentige Zinsen aufbringen können? ebenfalls in besondern Abschnitten zu beantworten. Endlich um dem Einwurfe zu begegnen, daß die Anstalt, wegen der gehäuften großen Ausstände sich nicht werde halten können, wird auch den Ausständen und Vergantungen zum Ueberfluß ein besonderer Abschnitt gewidmet werden.

Wie gesagt worden, läßt sich die Anstalt 95 fl. mit jährlichen 5 fl. verzinsen. Dieß wird mit Recht dahin ausgelegt, daß der Schuldner der Anstalt sein Anlehen, über 5 Proz. Abzug, als voll nach 5 Proz. zu verzinsen habe. In wie fern nun jener Abzug in der Form einer Provision erscheint, wird von Einigen mit Mißfallen angesehen, daß eine Anstalt, welche auf Gewinn zu verzichten vorgiebt, dennoch von jedem Darlehen 5 Proz. abzieht, und den Rest als voll nach 5 Proz. sich verzinsen läßt. Sie halten diese Forderung für doppelt hart; indem der Anleiher zu einer Zeit, wo sich sein zur Hypothek unterstelltes Grundkapital kaum zu 5 Proz. rentirt, dennoch 5 Proz. zahlen soll, und zwar nicht von der vollen Summe, sondern von dem, was er, über 5 Proz. Abzug, in die Hand bekommt.

Welche so denken, irren doppelt. Sie wähnen, was nicht ist, daß jener Abzug eine Provision sey, im eigentlichen Sinne des Wortes, wogegen schon vorläufig protestirt wurde. Und dann scheinen sie

vergessen zu wollen, daß in jenen Zinsen nothwendig ein Tilgungsfond begriffen seyn müsse, wenn die Schuld in 40 Jahren successive getilgt werden soll; und daß die Anstalt, weil sie eines Reservefondes bedarf, um die Ausfälle decken zu können, und den nicht hat, sich in dem fast unmerklich gesteigerten Prozent ein Surrogat desselben verschaffen müsse. Die eigene Sicherheit der Anstalt, und die darauf gegründete Möglichkeit der successiven Tilgung, fordern gebiethend dieses Surrogat. In wiefern nun dieses Deckung der Ausfälle zum Zwecke hat, kann das Mehr des Prozents als eine kleine Assekuranz-Prämie angesehen werden, welche kein Interessent verweigern darf, weil keiner voraus versichert ist, daß er nicht in die Kategorie jener Unglücklichen fallen werde, welche sie nöthig machen. Wenn nun die geforderten Prozente über die den Gläubigern zu entrichtenden Zinsen noch einen Tilgungsfond und eine kleine Assekuranz-Prämie enthalten; so kann sie der verständige Mann nicht anders als sehr billig finden.

Dem gemeinen Mann das Wohlthätige der successiven Tilgung begreiflich zu machen, sage ich: daß von den 200 fl., welche er in 40 Jahren für empfangene 95 fl. an die Anstalt bezahlt, über Abzug der getilgten Schuld, auf die eigentlichen Zinsen nur 105 fl. kommen, und diese auf das Jahr ausgeschlagen, nicht mehr als $2\frac{5}{8}$ fl. betragen. Diese Vorstellungsart mag für ihn, der nur die einfachen Zinsen in Anschlag zu bringen gewohnt ist, genügend seyn. Wenn indeß auch diese $2\frac{5}{8}$ fl. ihm noch mißbehagen; so rührt dieses nicht von der harten Bedingung der Anstalt, sondern von seiner Dürftigkeit her. Um dieser für die Zukunft sich zu ent-

reißen, durch successive Tilgung seiner Schulden, sind angestrengter, beharrlicher Fleiß, und wohl berechnete Sparsamkeit in allen Zweigen seines Gewerbes und seiner Hauswirthschaft das einzige Rettungsmittel. — Es gehört mit unter die Vortheile, welche die Anstalt gewähret, daß sie ihren Schuldnern Zwang auflegt, gut zu wirthschaften. Wer sein halbes Grundkapital schuldenfrey besitzt, und dessen stehendes und Betriebskapital nicht mangelhaft sind, der kann 5 fl. Zinsen von angelehnten 95 fl. nicht zu schwer finden. In meiner Gegend sind an 500000 fl. von Bürgern und Bauern bey dem letztern von Aretin'schen Kredit-Verein nachgesuchet worden, und sie fanden in 5 Proz. Provision, und in $5\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen 50 Jahre lang zahlbar, keine zu harte Bedingung. Im Ganzen und einschlüßig der Provision sollten sie $5\frac{3}{4}$ Proz. zahlen, doch glaubten sie nicht, eine ihren Kräften unangemessene Verbindlichkeit zu übernehmen; weil ihnen aus dem tiefen Hintergrunde die endliche Befreyung von ihrer Schuldenlast, obschon nur matt, in die Augen strahlte.

Auf Seite der Darleiher will man die Bedingung hart finden, daß sie sich sollen verbindlich machen, der Anstalt unter 40 Jahren nicht aufzukündigen, und doch alle Jahre gewärtig seyn, daß ihnen der Verloosung gemäß ihr Kapital, ohne vorläufige Aufkündigung, theilweise heimgezahlt werde. — Sie scheinet es aber nur bey dem ersten oberflächlichen Anblick; genau erwogen, verschwindet das Widerliche, und jeder findet sie billig, und dem beyderseitigen Interesse angemessen. Allerdings wäre jene Bedingung hart, wenn die Anstalt nur mit einem einzigen Darleiher zu thun hätte. Allein, da die Anzahl derselben groß ist, so wird es unter den Vielen

immer Einige geben, welchen die 40jährige Fortdauer ihrer Rente willkommen ist, und Andere, welchen die frühere Heimzahlung nicht unbeliebig seyn wird. Beyder Interessen berücksichtiget die Anstalt, und suchet sie mit ihrem eigenen auszugleichen. Ihr eigenes Interesse fordert, daß jährlich eine gewisse, mit dem aufgesammelten Tilgungsfond zunehmende Anzahl Pfandbriefe eingelöset werden. Indem sie aber nicht weiß, welchen Gläubigern vor den andern die Heimzahlung erwünscht seyn dürfte so schlägt sie den Weg der Verloosung ein. Damit aber durch diese die Kapitale nicht zersplittert werden, was kein Gläubiger sich würde gefallen lassen, so wird sie zuvorderst darauf Bedacht nehmen, daß die zu einem Darlehen gehörigen Pfandbriefe, mit fortlaufenden Numern bezeichnet, bey der Verloosung nicht getrennt werden, was keinen besondern Kunstgriff fordert. Denn werden von allen Darlehen nur die ersten Numern in die Urne gelegt, und läßt man dann deren so viele herausziehen, als erforderlich sind, die zur Heimzahlung bestimmte Summe voll zu machen, so ist der Zweck erreicht. Wenn dann Einige zeitig genug vor der Verloosung um Heimzahlung das Ansinnen stellen, so wird sie auch diesen ausnahmsweise, der Regel unbeschadet, nach Möglichkeit zu willfahren suchen, und erst, nachdem sie befriediget sind, den Rest der zahlbaren Summe dem Loose zur Vertheilung überlassen. Umgekehrt mögen Andere, und vornehmlich die Stiftungen und Kommunen, welche auf eine ewige Rente rechnen, die unerwartete Heimzahlung ihrem Interesse mit Recht nicht angemessen finden. Allein auch den Forderungen dieser kann die Anstalt auf leichte Weise genügen. Denn wie schon bemerket worden, ist Per-

petuität der Anstalt Bedingung, die nicht unerfüllt bleiben darf, wenn auch in kommenden Zeiten dem Nährstande wohlfeile Geldunterstützung werden soll. In dieser Voraussetzung braucht die Anstalt von Jahr zu Jahr neue Kapitale, um sie den Geld bedürfenden Bürgern und Bauern, die darum nachsuchen, darleihen zu können; somit kann sie, die kaum heimgezahlten Kapitale der Stiftungen und Kommunen sogleich wieder zurücknehmen, und zur neuen Anwendung bringen. Begreiflich werden die heimgezahlten und wieder zurückgenommenen Kapitale in den erstern Jahren nicht so groß ausfallen, daß sie, ohne noch mehrere andere neu aufzunehmen, dürften auf Annuität dargelehnt werden. In solchen Fällen wird die Anstalt einstweilen, und bis sich zur Bildung einer neuen Annuität zureichende Kapitale aus Darlehen werden aufgesammelt haben, nur nach dem gewöhnlichen Vertrag und gegen $4\frac{1}{4}$ Proz., um mit $\frac{1}{4}$ Proz. die Ausfälle zu decken, Darlehen geben, jedoch so, daß der Anleiher sich verbindlich mache, seiner Zeit der neu eröffneten Annuität beyzutreten, und gleich andern 95 fl. mit 5 fl. durch 40 Jahre zu verzinsen. Während den Jahren, in denen die neue Annuität noch nicht zu Stande gekommen, sind die Pfandbriefe keiner Verloosung unterworfen; was als ein neuer Vortheil für Stiftungen und Kommunen anzusehen seyn möchte. Ich glaube, jede Eröffnung einer Annuität eine Operation nennen zu dürfen. Je eine größere Masse Geld zu einer Operation bedinget wird, desto mehr Zeit wird auch von einer Operation bis zur andern verfließen müssen; und umgekehrt. Da nun die Länge dieses Zeitraums aus dem erwähnten Grunde den Stiftungen und Kommunen, die Kürze desselben aber den schuldenden

Bürgern und Bauern, welche so eher zur Tilgung ihrer Schuld kommen, vortheilhaft ist; so darf die zu einer Operation bedingte Summe weder zu groß noch zu klein angenommen werden. Nach meiner Meinung möchte jene Summe auf $\frac{1}{2}$ Million festgesetzt werden; weil bey dieser auch die Anstalt nichts riskiren würde. Endlich mögen beiderley Gläubiger, sowohl die, welche ihre Kapitale zurück zu erhalten, als die, welche das Gegentheil wünschen, nach jeder Verloosung sich unter einander selbst ausgleichen, und wechselweise ihre Wünsche zu befriedigeu helfen. Dieser Verkehr unter den Gläubigern, wie die innere Einrichtung der Anstalt selbst, machen das scheinbar harte Verhältniß, in welchem die Gläubiger zu der Anstalt in Absicht der Aufkündigung stehen, leicht und ganz unfühlbar. Somit verhält sich in der Praxis alles so, als wenn willkührliche Aufkündigung von Seite der Gläubiger Bedingung wäre, wie sie es von Seite der Schuldner wirklich ist; und wieder allernächst so, als wenn die Anstalt sich anheischig machte, keinem Gläubiger von ihrer Seite aufzukündigen, der sein Kapital wie Ewiggeld wünscht liegen zu lassen. — Die Regel sichert die Anstalt; die Ausnahmen sollen die Gläubiger ihrer entgegengesetzten Wünsche gewähren.

So wenig Nachtheil dem Kapitalisten aus seinen, nur auf General-Hypothek von der Leihanstalt ausgestellten Pfandbriefen in gewöhnlichen Fällen zugehen kann, und Vortheil, wenn darin die Spezial-Hypothek ausgesprochen ist, im schlimmsten kaum denkbaren Falle, wo die Anstalt, durch eingetretene Zahlungsunfähigkeit aller ihrer Schuldner plötzlich niedergelegt, ihre Zahlungen einstellen müßte; was von vielen, und insbesondere von dem Verfasser der

Schrift »über die Hypothekenrechte der Pfandbriefe« anerkannt wird: giebt es doch mehrere, welche die Meinung hegen, daß ohne Spezialität der Hypothek kein Kapitalist volle Sicherheit habe, darum auch Kredit zu geben weniger geneigt sey, zu grossem Nachtheil der Anstalt selbst. — Mir scheint, daß die, welche ihre Meinung so kräftig und unbedingt aussprechen, und das Mißtrauen der Kapitalisten selber rege machen, der guten Sache mehr schaden als nützen. In gewöhnlichen Fällen nützt die Spezialität der Hypothek den Kapitalisten so viel als nichts. Wie sie das Kapital ihrem unmittelbaren Schuldner, der Anstalt, dargelehnt haben, so können sie auch nur von diesen Zinsen und Heimzahlung fordern, und sind nicht berechtiget, sich mit dem mittelbaren Schuldner, dem Gutsbesitzer, in Berührung zu setzen. Selbst in außerordentlichen Fällen, wo dieser unglücklicherweise für die Gegenwart zahlungsunfähig geworden, giebt ihnen die Spezial-Hypothek kein Recht, den Schuldenden gerichtlich zu belangen. Dieses Recht steht der Anstalt zu; sie hat es von dem Gläubiger übernommen, und übet es an dessen Stelle aus, wie sie auch, an die Stelle des Schuldners getreten, die Verbindlichkeit desselben gegen den Gläubiger erfüllet. Die Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Schuldners macht nicht auch die Anstalt zahlungsunfähig. Ungewöhnliche, selbst bedeutende Ausfälle zu decken, stehen ihr Mittel zu Gebothe, welche dem Kapitalisten, als Privaten, gänzlich fehlen. Diesen Mitteln der Anstalt danket er es, daß er, der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ungeachtet, seine Rente von ihr richtig ausgezahlt erhält. Allein man fordert, daß der Kapitalist selbst in dem möglich schlimmsten Falle, da die

Anstalt wirklich ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt hätte, der Zinsen und des Kapitals gesichert sey, was, ohne Spezial-Hypothek zu besitzen, nicht möglich wäre. — Diese Forderung ist sehr hoch gespannt. Und wäre der Fall bey unserer Leihanstalt wirklich denkbar, würde doch die Spezial-Hypothek, als solche, ihn weniger entschädigen, als es eine General-Hypothek vermocht hätte; weil der spezial-hypothekarische Schuldner, während die Anstalt bestand, schon einen Theil seiner Schuld an diese in dem Tilgungsfond abgetragen hätte, folglich der Buchstabe ihn zu nicht mehr als zur Bezahlung des Restes verbindlich machte. Allein unsere Leihanstalt, da sie in ihrem Bestande weder von einer Bank, noch von merkantilischen Operationen abhängig ist, welche ihre Unternehmer dem Bankerott aussetzen, kann nie in jenen Fall kommen. Sie bezahlt ihre Gläubiger mit keinem andern Gelde, als welches sie unmittelbar zuvor von ihren Schuldnern einnahm; diese müßten voraus plötzlich alle zahlungsunfähig geworden seyn, ehe die Anstalt es werden konnte: wer möchte aber, daß sich jenes je ereignen könnte, im Ernst behaupten, da es in letztern Zeiten weder ein anhaltender verderblicher Krieg, noch ein allgemeiner Mißwachs vermocht hat? Der schlimmste Fall ist moralisch unmöglich; und in allen andern genüget die General-Hypothek, auch um so mehr, als die spezial-hypothekarischen Schuldscheine der Guts- und Realitätenbesitzer von gleichem Betrage mit den ausgegebenen Pfandbriefen bey der Anstalt hinterlegt sind, und diese über jene im Werthe satzungsmäßig nicht vermehrt werden dürfen, es auch mit Vortheil nicht könnten. Die Summe der Pfandbriefe ist durch die Summe der hinterlegten Spezial-Hypothek-Scheine gedeckt, und

doppelt gedeckt. — Kann der umsichtigste Kapitalist, ich sage nicht von einem Privaten, sondern von einer öffentlichen Leihanstalt, die sich absichtlich in keine gefährliche Geldgeschäfte einläßt, mehr Sicherheit verlangen?

Mit alle dem würde man doch der Spezialität der Hypothek nicht entgegen seyn, wenn sie nicht die sonst einfachste Geschäftsführung so sehr erschwerte, und in Absicht der Löschung der Schuld in den Hypotheken-Büchern und der Einlösung der Pfandbriefe eine mühsame, weitschweifige und unnöthige Manipulirung zur Folge hätte. Die Spezialität der Hypothek zur additionellen Sicherheit der Gläubiger angenommen, müßten auch die Schuldner ihrer eignen Sicherheit wegen, so wie sie von Zeit zu Zeit etwas an ihrer Schuld abgezahlt hätten, die Zurückgabe der auf ihre Namen ausgestellten Pfandbriefe fordern, um durch die Präsentirung derselben bey dem Hypotheken-Amte die Löschung erwirken zu können. Indem aber die Anstalt jährlich eine gewisse Anzahl Pfandbriefe durch Verloosung einlöset, ist nicht wahrscheinlich, daß unter denselben sich alle die befinden werden, welche die Schuldner zurückfordern. Dieses Umstandes wegen müßte sie zu deren einstweiligen Befriedigung andere deponiren, und die Inhaber der Fehlenden zu deren Präsentirung, gegen Empfang der deponirten, auffordern. — Wem fällt nicht das Mühsame und Kostspielige dieses Umtausches der Pfandbriefe auf, welcher alle Jahre nöthig würde, um die zurückgeforderten Pfandbriefe aus dem Umlaufe zu setzen!? Wird er aber unterlassen, so ist die Löschung nicht allgemein und zu jeder Zeit möglich, und bey eingetretener Vergantung, derer Möglichkeit, um der Spezialität der Hypothek Wichtigkeit zu geben, angenommen werden will, würde mancher

Schuldner, unter dessen Namen mehrerer Pfandbriefe, als auf welche er noch schuldete, in Umlauf wären, für einen andern haften müssen, welcher in Ansehung seiner umlaufenden Briefe sich in dem entgegengesetzten Falle befände. Ohne zu untersuchen, ob gegen diesen der Gläubiger sein Hypotheken-Recht unbedingt geltend machen dürfte, bemerke ich nur dieß, daß im Allgemeinen kein Gläubiger, unter solchen Verhältnissen, aus der sich angeeigneten Hypothek Vortheil ziehen würde, indem er sie nicht selber nützen, auch nicht so leicht zum Verkaufe bringen könnte, wie schon einige Kapitalisten erfahren haben. Kurz: die Spezialität der Hypothek verschaffet dem Gläubiger keine additionelle Sicherheit, hemmet den Schuldner in ordentlicher Löschung seiner Schuld, und erschweret der Anstalt die Verwaltung.

Immerhin mag der Kredit-Verein für größere Gutsbesitzer sich schmeicheln, in der Spezialität der Hypothek ein Mittel gefunden zu haben, die Kapitalisten, auf welche er vorzugsweise rechnet, zu Darlehen geneigter zu machen: die Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer findet sie ihren Verhältnissen nicht angemessen. Die Zahl dieser, mit denen sie es ausschlüßig zu thun hat, übersteiget bey weitem die Zahl der größern Gutsbesitzer. Dadurch, und daß sie Pfandbriefe nur zu 100 fl. Werth emittirt, müßte die Anzahl derselben sehr anwachsen, somit ihr stäter Umtausch zum Behufe der Löschung unendlich mühsam werden. Es würde mehr Mühe und Kosten fordern, als die Anstalt leisten könnte, welche auf eine möglich wohlfeile und einfache Geschäftsführung anträgt. Die Einfachheit der Geschäftsführung muß um so mehr berücksichtiget werden, als die mehrern auf einander folgenden Operationen, weil die bey jeder derselben ausgestellten Pfand-

briefe, in Absicht der Einlösung, gesondert bleiben müs-
sen, ohnedieß die Arbeit etwas schwierig machen. Und
da die Anstalt mehr auf Stiftungen, Kommunen, und
Kuratelen als auf Kapitalisten rechnet, so findet sie es
nicht nöthig, ihr eigenes Interesse verläugnend, der
nur scheinbaren additionellen Sicherheit der letzteren
ein Opfer zu bringen.

Sind Städte geeignet, eine Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer zu unternehmen?

Vielen dünket diese Frage ganz überflüssig, indem
sie die vorzugsweise Geeigenschaftung der größern
Städte zu einem Unternehmen der Art außer Zwei-
fel setzen; Anderen hingegen, aus Schelsucht, oder
wenn auch aus subjektiver Ueberzeugung, sprechen ih-
nen dieselbe rund ab. Da der ganze Plan der frag-
lichen Leihanstalt sich darauf stützet, daß die städtischen
Magistrate dem so wichtigen Unternehmen nicht nur ge-
wachsen, sondern wie ausschlüßig zu demselben geeigen-
schaftet seyn; so ist nöthig, daß vor allem für die Fe-
stigkeit dieser Basis gesorget werde. Zu dem Ende werde
ich suchen, die Richtigkeit jener unterlegten Behaup-
tung in helles Licht zu setzen, so daß dem unbefangenen,
kaltprüfenden Verstande kein Zweifel mehr übrig blei-
ben möge.

Nach der allgemeinen Meinung, die sich in den zur
öffentlichen Kenntniß bisher gebrachten Plänen der Art
ausspricht, kann, abgesehen von Städten, nur ent-
weder von einem Verein geldreicher Privaten, oder von
dem Staate selbst das große Werk der Geldunter-
stützung, die für Bürger und Bauern Bedürfniß ist,
unternommen werden.

Die Existenz solcher Privaten ist nicht zu bezweifeln. Geld haben sie in Masse, nur halten sie es, weil sie gegen den personellen Kredit mißtrauisch sind, in Kisten verschlossen, und lassen es nicht in Umlauf kommen, so lang für dessen Rückkehr keine sichere Gewährleistung statt hat. Dennoch sind sie nicht ungeneigt, ihre müssigen Kapitale in Gemeinschaft, als Unternehmer eines Kredit-Vereins für Gutsbesitzer, darzuleihen; weil sie glauben, in dieser Art mehr Sicherheit für Zinsen und Kapital zu erhalten, und die allenfallsigen Ausfälle leichter decken zu können, und daß selbst im schlimmsten Falle der Verlust für den Einzelen nicht sonderlich fühlbar werden könne. Unter glücklichen Konjunkturen versprechen sie sich noch einen bedeutenden Uebergewinn, den eigentlichen Sporn ihres Unternehmens. Von der Hoffnung dieses Gewinns ausgehend, finden sie sich bemüßiget, entweder, einschlüßig des Tilgungsfondes, mehrere Prozente zu fordern, als Schuldner aus dem Nährstande erschwingen könnten, und über doppelte Hypothek noch solidare Haftung zu bedingen, oder bey wenigern Prozenten das Ende der Tilgung unverhältnißmäßig weit hinaus zu setzen, auch Bank- und Merkantilgeschäfte zu treiben, die, weil sie mit Gefahr verbunden sind, einer Anstalt, die Perpetuität bezielt, und auf die Zukunft wie auf die Gegenwart berechnet ist, fremd seyn sollten. Mit alle dem würden sie doch schwerlich ihre Rechnung finden. Das unendliche Detail, Folge der unzählig vielen kleinen Summen, welche auszuzahlen und einzunehmen wären, müßte die Verwaltung äußerst schwierig, und für den Verein gefährlich machen. Die Anlehens-Bewilligung, und die Eintreibung der Ausstände fordern Einsicht, Umsicht und beharrlichen, angestrengten Fleiß, was von einem zahlreichen administrativen Personal wohl sich fordern, aber

nicht erwarten läßt, wenn es nicht unter eine gleich kostspielige Kontrol gesetzt ist. Durch die beliebte Zentralisirung wird auf die Direktion eine unsägliche Last gehäufet, und ihr die genaue Pflichterfüllung bis zur Unmöglichkeit erschwert. Da es nicht glaublich ist, daß Männer von Einsicht und Vermögen aus der Zahl der Vereinsglieder selbst sich der mühsamen und überdieß verantwortlichen Administration würden unterziehen wollen, weil Ehrgeiz und Eigennutz dabey wenig Nahrung fänden; so müßten die Regiekosten einen großen Theil des eingebildeten Gewinns verschlingen. Diese Kostenauslage und das mit Bankgeschäften verbundene große Risiko werden den Muth und die Hoffnung der Aktionärs auf größern Gewinn vor der Zeit sinken machen; allmählig wird auch auf Seite der Inhaber der Pfandbriefe der Kredit zu weichen anfangen, und auf Seite der andern Kapitalisten die Einlage neuer Kapitale wenig Fortgang mehr haben. — Nach meiner Ansicht dürfte dieß die Geschichte des von Privaten zur fortwährenden Unterstützung der Bürger und Bauern errichteten Kredit-Vereins seyn. — Nicht leicht wird ein Privat-Unternehmen der Art lange Dauer haben.

Eben so wenig könnte diese Anstalt gedeihen, wenn der Staat selbst Macht und Ansehen, und alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel zu ihrer Begründung, Leitung und Verwaltung unmittelbar verwenden sollte. Denn obgleich die bestehende Verfassung, der geregelte Zustand der Finanzen, der dauerhafte Friede, das öffentliche Vertrauen und die Liebe der Unterthanen im ersten Augenblicke glauben machen, daß die Anstalt unter der Hand und der unmittelbaren Einwirkung eines solchen Staates nicht anders als bestens gedeihen könnte, nimmt man doch, nach reifer Ueberlegung der

Sache vom Gegentheil überzeugt, bald wieder sein Glauben zurück. Reglekosten und Risiko fallen nicht weniger groß aus. Die auf alle größern Städte vertheilten Partial-Administrationen, die in der Hauptstadt angeordnete General-Administration, in welcher sich jene konzentriren, und wieder die Direktion, welche das Formelle besorget, bedingen ein zahlreiches Personal mannigfacher Art; und sollen dessen Arbeiten zuverläßig ausfallen, ist obendrein ein Revisorium und Superrevisorium erforderlich. Mit alle dem ist doch nicht möglich, daß alle aus Saumsal und Versehen begangenen Fehler noch zur rechten Zeit, und ehe sie sich in ihren nachtheiligen Folgen nach der Hand selbst entdecken, zu Tage gefördert werden. Ein wesentlicher Fehler der Art ist, wenn der Leumund und die Zahlungsfähigkeit des Anleihers nicht gehörig untersucht, oder das zur Hypothek unterstellte Vermögen desselben nicht sorgfältig ausgemittelt worden ist. Die Folgen sind: Anhäufung der Ausstände, und endlich Vergantung, woraus Gefahr und Verlust für die Anstalt entstehen muß. In solchen Fällen ist auch die Direktion nicht wohl verantwortlich zu machen; weil sie meistens mit dem Formellen beschäftiget, in das Materielle wenig unmittelbare Einsicht erhält, darum nur nach erstatteten Berichten und Gutachten Beschlüsse abfaßt, und mehr oder weniger alles genehmiget oder verweigert, was die Administrationen in Städten, nach ihrer Ansicht, in den Anträgen genehmiget oder verweigert wissen wollen. Nach der Beschränktheit des menschlichen Verstandes ist es auch nicht anders möglich. Die Zentralisirung einer durch das ganze Land verbreiteten Geschäftsführung, und die von einem Punkt ausgehende Leitung eines Geschäftes, das bey großem Umfange bis in das kleinste Detail sich spaltet, machen die Voll-

führung ohne Noth weitläufig, mühsam und verwickelt. Die Anstalt wird dadurch kostspielig und doch nicht gesichert.

Dem gemäß, was jetzt gesagt worden, könnte die Leihanstalt, als Staatsanstalt, nicht mit Vortheil und Sicherheit in die Länge bestehen; sie würde keine Kapitale heimzahlen, höchstens nur die Zinsen abtragen, folglich ihrem Versprechen nicht treu bleiben können. Allein es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie auf diesem Wege nicht einmal zur Entstehung kommen würde. Im Allgemeinen geben die Kapitalisten den Staaten nicht in dem hohen Grade Kredit, als sie den Städten und sicheren Privaten gewöhnlich Kredit geben, und in gegenwärtigem Falle, wo der Staat nicht sein eigenes, sondern der Anleiher Vermögen zur Hypothek verschriebe, und keine Bürgschaft leistete, würden sie den Kredit wahrscheinlich ganz verweigern. Denn obschon ein Staat, dessen Verfassung, Kraft und Vermögen in- und ausländischen Kapitalisten von guter Seite bekannt sind, zu eigenem Bedarf eher von denselben gegen Hypothek-Verschreibung Anlehen erhalten mag, als sichere Privaten und selbst als Städte; würde er doch, ohne Zwischenkunft seiner Garantie, zum Gebrauch der Leihanstalt und auf Hypothek der Glieder des Nährstandes schwerlich so viel, als nöthig ist, erhalten; weil nämlich die Kapitalisten, in Voraussehung der erwähnten kostspieligen und gefahrvollen Verwaltung der Anstalt, wenig Hoffnung auf richtige Heimzahlung der Kapitale sich machen könnten, und in 4prozentigen Zinsen keine Entschädigung fänden. Die Schuldner müßten ewig Schuldner bleiben, des bezahlten Tilgungsfondes ungeachtet, oder der Staat nach Verlauf der bestimmten Jahre ihre Schuld übernehmen, wenn bey so schlechter Aussicht

in die Zukunft die Kapitalisten dennoch ihren Kredit nicht verweigern sollten. Ueberhaupt ergiebt sich aus dem, was man mit wenigen Worten unumwunden aussprach: daß die in Antrag gebrachte Leihanstalt unter der Hand des Staates weder Leben noch Gedeihen erhalten würde. Aber auch beydes zugegeben, würde sie doch nicht von so langer Dauer seyn, als ihr guter Zweck bedinget. Denn wäre sie einmal, was in ihrer inneren Einrichtung liegt, zu Kasse gekommen, so würde diese immer gefährdet seyn, dem gemäß, was uns die Geschichte lehret: daß Staaten bey außerordentlichen Geldbedürfnissen, und wenn ihnen Kassen von Banken und andern Instituten zugänglich sind, in dieselben gerne ihre Hände einschlagen, und sich dann von der Pflicht der Wiedererstattung, aus dem Recht des Stärkeren oder der höchsten Obergewalt, lossagen.

Daß die Städte, zur Begründung einer Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer aufgefordert, sich mit Innigkeit dafür verwenden werden, ist kein Zweifel. Da sie selbst den Nährstand angehören, und kleine Massen von demselben bilden, so ist natürlich, daß sie für dessen leidende Glieder viel Intresse haben, und bey solcher Gelegenheit davon den Beweis ablegen werden. Selbst die öffentliche Meinung spricht sich für sie dahin aus: daß sie die Sache der Anstalt wie ihre eigene rechtlich und redlich besorgen werden, mit dem möglich geringsten Aufwande, ohne Eigennutz, vorzüglich das Wohl des Nährstandes im Allgemeinen bezielend, ihr eigenes nur in so fern, als es nothwendige Folge von jenem seyn wird.

Der Plan, welcher der in Antrag gebrachten Anstalt unterlegt ist, ist äußerst einfach, für jedermann begreiflich, hiermit auch leicht ausführbar. Daher

ist auch nicht zu zweifeln, daß in jeder größern Stadt Männer von Verstand, Einsicht und Vermögen sich an die Spitze stellen, und die Ausführung über sich nehmen werden, ohne, aus Ehrgefühl und edlem Gemeingeist, auf mehr als ein Honorar, das ihnen die Anstalt dankbar anbiethet, Anspruch zu machen. Von demselben Geiste belebet, werden auch die literaten Räthe nicht ermangeln, das Rechtliche der Anstalt mit Liebe zu besorgen. Das untergeordnete Schreiber-Personal allein darf nicht unbelohnt gelassen werden; eine verhältnißmäßige Gehaltszulage wird sie befriedigen. — Nur den Städten ist es möglich, die Regiekosten bis auf einen unbedeutenden Betrag zu vermindern. Die Theilung der Administration trägt viel hiezu bey. Denn da jede Stadt einen proportionirlichen Theil derselben auf sich nimmt, und für sich besorget, so wird sie für keine insbesondere weder mühsam noch kostspielig seyn, und doch richtiger ausfallen, als bey konzentrirter Administration möglich wäre. Die Vortheile dieser Theilung sind wesentlich, und beachtungswerth, jede Stadt kann von ihrem Standpunkt aus die Vermögens-Umstände und häuslichen Verhältnisse der Anlehen suchenden, und der bereits schon schuldenden Bürger und Bauern ihres Bezirkes leicht übersehen, und von dem, was sie etwa unter der Hand zu wissen nöthig hat, in der kürzesten Zeit sich gewisse Kenntniß verschaffen. Benützet sie diesen Umstand mit Umsicht und Vorsicht, so wird sie weder anfangs in Bewilligung der Anlehen, noch in der Folge in würdiger Vergönnung der Nachsicht so leicht einen Mißgriff machen; auch die zahlungsflüchtigen Schuldner wird sie bey den nahen Gerichten zeitig genug belangen, und die baldige Beendung ausgebrochener Ganten herbeyführen können.

Die Trennung der großen über das ganze Reich verbreiteten Anstalt in mehrere kleine, deren jede selbstständig ist, doch nach einem und demselben Takt sich richtet, ist als Grund der Möglichkeit anzusehen, die Verwaltung leicht und wohlfeil zu machen, und den Resultaten Richtigkeit zu geben. Die Eigenheiten der städtischen Magistrate sind von der Art, daß vorzugsweise nur durch sie das Mögliche Wirklichkeit, Geist und Leben erhalten kann. Die nähere Bekanntschaft der Magistrats-Glieder mit den Gewerben und dem Ackerbau, und mit den persönlichen Verhältnissen der Bürger und Bauern, das gemeinschaftliche Interesse, in dem sie mit diesen stehen, ihr praktischer Sinn und Erfahrung im Geschäftsleben, ihr Gemeingeist und Ehrgefühl sind die persönlichen Eigenschaften, durch welche sie sich zu dem großen und wichtigen Unternehmen einer National-Leihanstalt für Bürger und Bauern vorzugsweise und einzig bewähren. Sie erkennen und wollen das Gute, das aus einer solchen Anstalt hervorgehen müßte, und ihr reiner Gemeinsinn bürget, daß sie, ermächtiget dieselbe ins Leben zu rufen, mit Muth, Rechtlichkeit, Klugheit und weiser Vorsicht das Werk beginnen, und mit angestrengtem Fleiß, uneigennützig und mit einer gewissen Selbstverläugnung vollführen, und zu ewigen Zeiten unterhalten werden — zu ewigen Zeiten; denn der Geist, der in den Magistraten wehet, der geerbet worden, und wieder von den abtretenden Mitgliedern auf die eintretenden erbet, stirbt nicht, bleibt stets derselbe. Ich untersuche nicht, woher er entstanden, und wodurch er sich erhalte: genug, daß er sich in der Wirklichkeit zeiget, und, die städtischen Magistrate belebend, sie vorzugsweise geeignet macht, der Anstalt Bestand, und, wenn es nöthig, ewige Dauer

zu geben. — Ich glaube nicht, daß man mich mit Recht des Cicero pro domo sua beschuldigen könne. Nicht weil ich dem Bürgerstande angehöre, habe ich ein Wort zu dessen Gunsten gesprochen: sondern weil ich mich in der Nähe und Ferne durch mehrjährige Erfahrung überzeuget habe, daß der gebildete Theil zu öffentlichen administrativen Geschäften hinreichend viel Geschicklichkeit besitze, und selbst großer Aufopferungen aus Liebe zum Gemeinwohl fähig sey. Man erinnere sich, was Städte in ihrem Wirkungskreise geleistet haben, und noch leisten: und man wird geneigt werden, meinem gesprochenen Worte beyzustimmen.

Wird die Anstalt Kapitale zu vier Prozent aufbringen können?

Schon im voraus läßt sich die Frage mit Ja! beantworten, in so fern man den Städten das Vertrauen schenken wird, die Anstalt nach vorliegendem einfachen Plan unternehmen zu dürfen. Sie haben selbst über ein eigenes ansehnliches Stiftungsvermögen zu disponiren *), und wird die allerhöchste Regierung ihre Kompetenz noch auf die Stiftungen des Bezirkes erweitern, bis auf welchen sich auch die Wohlthätigkeit der Anstalt erstrecket; so sind sie schon

*) Selbst die mannigfaltig sich verzweigenden Familien-Verhältnisse in Städten, und das große Vertrauen, das sie sich durch treue Verwaltung des Kommunal-Vermögens erworben haben, gewähren einen Grund sicherer Hoffnung, daß ihnen die ruhenden Gelder aus ihrem Mittel und aus den Umgebungen in unzählig vielen kleinen Kanälen zufließen werden.

geborgen. Immerhin mag es Kapitalisten geben, welche sich nicht mit 4 Prozent ohne Aussicht auf Prämien begnügen wollen, sondern lieber in Staatspapieren, welche auf solche ihnen Hoffnung machen, zu höhern Prozenten ihre Gelder anlegen. Dieß verschlägt nichts. Die abgewichenen Dezennien, in welchen es Spekulanten der Art die Menge und Fülle gab, waren doch in vielen Stücken lehrreich für sie geworden, und weisen Beyspiele nach, daß ein solcher papierner Geldreichthum in einer Nacht verschwunden ist. Sicher sehen viele, die klug und besonnen sind, es ein, daß das goldene Zeitalter vorüber ist, und nicht wiederkehrt; daß es also hohe Zeit sey, sich zurück zu ziehen, einen Theil ihres Papierreichthums zu versilbern, und diesen in Grund und Boden, und andern Realitäten bey Instituten anzulegen, und zwar, weil mit Aussicht auf sichere Heimzahlung des Kapitals, nach geringern Zinsen. Allem Anschein nach giebt es jetzt schon Kapitalisten, welche, durch eigene oder fremde Erfahrung des Bessern belehrt, sich geneigt finden, ihre Baarschaft nach 4 Prozent anzulegen, in Fällen, wo sie der Zinsen wie der richtigen Heimzahlung des Kapitals möglich gesichert sind, nicht achtend der scheinbar harten Bedingung, daß sie der Anstalt unter 40 Jahren nicht aufkünden dürfen, hingegen von ihr die Aufkündigung, eigentlich Heimzählung durch das Loos, anzunehmen haben; weil sie einerseits das heimgezahlte Kapital sogleich wieder, der bedingten Perpetuität wegen, anlegen können; andererseits, wenn sie den Wunsch der frühern Heimzahlung äußern werden, auf dessen Gewährung fast mit Gewißheit rechnen dürfen. Noch mehrere werden in der Folge denselben Entschluß fassen müßen, aus dem wahren doch immer zu wenig beach-

teten Grunde: daß Geld für sich nicht produzirt, wie auch Arbeit und Intelligenz auf Grund und Boden, und Gewerbs-Realitäten ohne Geld nicht angewendet werden können; daß also, weil beyde größtentheils im Eigenthum getrennt sind, sie auf dem Wege des Darlehens in Verbindung gebracht werden müssen. Ohne reproduktiv verwendet zu werden, rentiret sich das Geld nicht, wie ohne Geld die Produktion, dem gegenwärtigen Bedürfniß gemäß, nicht erwirklichet, gefördert, vervollkommnet werden könnte, sondern die National-Beschäftigung erlöschen, und die unthätige Menschheit vor lauter Entbehren umkommen müßte. Aus diesem einleuchtenden Grunde hat bereits eine Revolution unter den Kapitalisten zu Gunsten der Gewerbe- und Ackerbautreibenden begonnen; allein die Begründung der Leihanstalt darf nicht bis zu derselben Vollendung verschoben; sie muß, weil sie dringendes Bedürfniß ist, noch zuvor ins Leben gerufen werden.

Glücklicher Weise bedarf die Anstalt im Anfange der Unterstützung der Kapitalisten nicht. Die Klugheit räth, daß sie nur allmählig und mit weiser Vorsicht ihr eigenes Füllhorn über die bedürfenden Glieder des Nährstandes ausleere, und mehrere dergleichen Operationen in unbestimmten Zeiträumen aufeinander folgen lasse. Um das Werk der Wohlthäthigkeit beginnen zu können, genügen schon jeder Stadt die Kapitale, über welche sie selbst zu disponiren hat, mit denen von den Stiftungen und Kommunen des Bezirkes, auf welche sie mit Recht ihre Rechnung im Voraus macht; weil Recht und Billigkeit fordern, daß Stiftungen, deren Grund- und Zehentholden, und Kommunen, deren Glieder bey der Anstalt Anlehen nachsuchen, auch dorthin

ihre Kapitale verleihen. Ohne Zweifel werden auch die Kuratelen die deponirten Summen durch sie, weil sie alle Sicherheit gewähret, verzinslich machen wollen. Viele Landgerichte sind im Besitze von bedeutenden Summen in Staatspapieren; selbst die städtischen Magistrate sind reich an solchen Papieren. Werden die Landgerichte von der allerhöchsten Stelle beauftraget, ihre Papiere den städtischen Magistraten zu überlassen, und die städtischen Magistrate ermächtiget, diese und die eigenen Papiere im Nennwerthe zu veräußern; werden die Stiftungen, Gemeinden und Vormundschaften eingeladen und ermuntert, in der Anstalt ihre Kapitale anzulegen: dann werden Millionen ihr zufließen, und diese, mit der Kultur und Industrie in Verbindung gebracht, beyden Kraft und neues Leben geben, zum Wohl der Darleiher wie der Anleiher, und der Gesammtheit selbst.

Man fürchte nicht, daß Stiftungen und Kommunen, weil zur Zeit ihre Kapitale zu 5 Proz. anliegen, die Heruntersetzung derselben auf 4 Proz. nicht weniger als die Kapitalisten werden hart finden, und deshalb nicht einwilligen wollen. Diese Furcht ist eitel und ohne Grund. Man erinnere sich, daß bey den Stiftungen von jeher nur 4 Proz. üblich waren, und das 5te Prozent erst während der Zentralisirung des Stiftungs-Vermögens durch eine allerhöchste Verordnung hinzu gekommen ist; und daß die Stiftungen und Kommunen in Forderung der Zinsen immer mehr Billigkeit als die Kapitalisten bewiesen, und nie einen höhern Zinsfuß angesprochen haben, als mit welchem sich die Rente des Ackerbaus und der Gewerbewirthschaft verträgt. Auch wissen sie, durch ihre eigenen Rechnungen belehrt, daß sie im großen Durchschnitte selbst die 4 prozentigen Zinsen nie voll erhalten, oft

auch die Kapitale obendrein eingebüßet haben. Bey solcher Bewandtniß ist nicht zu fürchten, daß sie ihre Kapitale gegen 4 Proz. Zinsen der Anstalt verweigern, und auf unsichere 5 prozentige Ziusen mehr Werth als auf sichere 4 prozentige bey voller Sicherheit der Kapitale setzen werden; zumal auch die Anstalt sie aller Mühe in Beytreibung der Zinsen überhebt. Daß es sich mit den Stiftungen und Kommunen, in Betreff der Verzinsung ihrer Kapitale, wirklich so verhalte, kann ich als magistratischer Pfleger einer bedeutenden Armen-Stiftung und einer Pfarrkirche aus Erfahrung verbürgen.

Steht nur einmal die Anstalt, wenn gleich nur auf das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gestützt, sichtbar da; hält sie den satzungsmäßigen Geschäftsgang ein, und erfüllt sie mit Treue alle übernommenen Verbindlichkeiten: dann werden auch Kapitalisten ihre kleinlichen Bedenklichkeiten aufgeben, von der widernatürlichen Höhe des Zinsfußes heruntersteigen, und ihre Forderung der ihrer Vorgänger anpassen. Wie es scheint, wird der fortdauernde Friede selbst den Zinsfuß, welchen der langwierige, Millionen verschlingende Krieg gesteigert hatte, bis dahin sinken machen, wo er vormals stand. Schon biethen Staaten nicht mehr so hohen Preis für Anlehen, als früher die Noth sie zwang; und unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse insbesondere nimmt seit Kurzem nur mehr zu 3 ½ Proz. Kapitale zu Anlehen, daß es scheinet, sie wolle fernere Anträge von Darlehen mehr zurückweisen, als herbeyziehen: somit ist außer Zweifel, daß die Konkurrenz wirklich anfange, den Kapitalisten ungünstig zu werden. Kömmt nun gerade in diesem Zeitpunkt die Leihanstalt zu Stande, ausschlüssig aus den zu 4 Proz. verzinslichen Vermögen der

Stiftungen und Kommunen fundirt; so wird auch sie ein Mittel werden, den temporären Zinsfuß zu berichtigen, und den verdrängten landesüblichen Zinsfuß wieder in seine alten Rechte einzusetzen. Dann darf sie nicht mehr verlegen seyn, wie sie, wann das Bedürfniß sich wird erweitert haben, Anlehen zu 4 Proz. erhalten könne. Ihre Bedingnngen sind von der Art, daß sie unter den eingetretenen neuen Verhältnissen, auch für den Kapitalisten Reitz haben werden. Denn ihr Vertrag mit dem Darleiher kommt dem natürlichen Leihvertrage allern ächstens gleich, und gewähret außerdem noch Vortheile, die bey diesem nicht statt finden. Welche Unannehmlichkeiten bey diesem der Gläubiger verschlingen müsse, und welche Kämpfe er mit dem Schuldner zu bestehen habe, ist jedem Kapitalisten aus Erfahrung bekannt — Kämpfe bey Einbringung der Zinsen, und noch den größten Kampf nach Aufkündung des Kapitals, bis er es zurückerhält; und daß er dennoch gar oft selbst als Sieger verliere, bald an Zinsen, bald auch am Kapital, ist noch das größere Uebel, dem sich der Kapitalist nach dem gewöhnlichen Leihvertrag aussetzt. Von alle dem hat er als Gläubiger der Anstalt nichts zu befürchten. — Bey der jetzigen günstigen Aussicht der St. Sch. Tilg. Kasse sollten, nach meiner Meinung, der Kredit-Verein und die Leihanstalt nicht einmal ermächtiget seyn, mehr als 4 Proz. zu biethen, um jener in ihrer Operation nicht hinderlich zu werden, indem sie Kapitalisten von ihr ab, und an sich ziehen würden.

Von der Oekonomie der Leihanstalt.

Der Zweck der Leihanstalt ist bekannt, auch die Mittel zum Zwecke sind jedesmal an seinem Orte ange-

zeiget worden. Ich wiederhole sie hier in Kürze und im Zusammenhange, und zeige, wie sie zum Zwecke einzurichten seyn würden. — Die Anstalt nimmt von den Geldbesitzern so viel Kapital zu Anlehen nach 4 Proz. verzinslich, als sie brauchet, die Anlehen nachsuchenden Guts- und Realitäten-Besitzer damit befriedigen zu können, und stellt Pfandbriefe zu 100 fl. au porteur lautend, aus, mit dem Versprechen, sie während 40 Jahren durch Verloosung wieder einzulösen. Sie giebt Darlehen auf doppelte Spezial-Hypothek, läßt sich jede empfangene 95 fl. als volle 100 fl. nach 5 Proz. verzinsen, was unmerklich mehr als 5 $\frac{1}{4}$ von 100 beträgt, übernimmt die successive Tilgung der ganzen Schuld in 40 Jahren, und auf jedesmaliges Verlangen die Löschung in den Hypothek-Büchern. Wie nun die Anstalt nach diesen Bedingungen mit ihren Schuldnern und Gläubigern abrechnet, ist etwas mehr ausführlich zu zeigen, da es den hauptsächlichsten Theil der hier in Betracht kommenden Oekonomie ausmacht, und auch damit aller Orten, wo mit der Zeit die Anstalt einen eigenen Sitz haben wird, und wieder für jede Operation insonderheit, in Bezug auf die angelehnte und wieder dargelehnte Gesammt-Summe, die nöthigen Berechnungen normalmäßig gemacht werden mögen. In Abrechnung mit den Gläubigern hat sie darzustellen: wieviel am Ende jedes Jahres der Kassebestand, die Zinsen und der Tilgungsfond betragen, und wie viel Pfandbriefe sie demnach einlösen könne, und wie viel sie deren noch einzulösen habe, auch ob und wie viel dann noch in der Kasse enthalten sey. Dieses dienet zunächst zu ihrer Privat-Wissenschaft, dann aber auch, indem es zur Oeffentlichkeit gebracht ist, zum Beweise ihrer Solidität bey ganz einfachem und kunstlosen Verfahren. Kürzer fällt die Abrechnung mit

den Schuldnern aus. Hier hat die Anstalt nur zu zeigen, wie viel die sämmtlichen Schuldner jährlich von ihrer Schuld im Ganzen tilgen, und jeder Schuldner vom Hundert seiner Schuld bereits getilget, und noch zu tilgen habe; jenes dienet ihr selbst zur stäten Vergleichung dessen, was die Schuldner an sie schulden, mit dem was sie an die Gläubiger schuldet; dieses stellet jedem Schuldner sichtbar vor Augen, wie viel von dem aufgeborgten Kapital seinem Vermögen wieder angewachsen sey, und wieviel er noch daran hafte. Diese zweyfache Darstellung ist in den Tabellen A und B realisirt für den Fall, da die Operation auf eine einzige Million beschränkt ist; es übriget also nur, daß, wie diese Tabellen zu berechnen sind, in Kürze noch gezeigt werde. Den Gang der Berechnung wird der aufmerksame Leser leicht bemerken, indem die Rubriken selbst darauf hinweisen.

Die Anstalt nimmt z. B. 950000 fl. auf, und verzinset sie nach 4 Prozenten; dieselbe Summe giebt sie theilweise zu Darlehen, und läßt sich jede 95 fl. als volle 100 fl. nach 5 Prozenten verzinsen. Was sie unter diesen Bedingungen von ihren Schuldnern an Zinsen einnimmt, verwendet sie theils zu Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger, theils zu Einlösung der Pfandbriefe. Indem sie hernach die Zahl der eingelöseten Pfandbriefe von der Zahl jener, welche vorher im Umlaufe waren, abzieht, ergiebt sich die Zahl derer, welche noch einzulösen sind, und hiermit auch, weil jeder auf 100 fl. lautet, der Schuldenrest. Was noch übrig ist, wird für das kommende Jahr als Kassereſt aufbewahrt, um den wieder eingehenden Zinsen zugeschlagen zu werden. Mit andern Worten und in Zahlen: die Anstalt nimmt von ihren Schuldnern an Zinsen 50000 fl. ein, und bezahlt ihren Gläubigern an Zinsen 38000 fl.

Hiermit ergiebt sich ein Ueberschuß von 12000 fl., der, weil er auf Tilgung der Schuld angewendet wird, Tilgungsfond heißt. Mit dieser Summe löset sie 120 Pfandbriefe ein, und hat, weil sie deren 9500 anfangs emittiree noch 9380 einzulösen; somit ist der Schuldenrest 938000 fl. In der Kasse bleibet für dießmal nichts übrig. Unter diesem Verfahren, indem es von Jahr zu Jahr fortgesetzt wird, entsteht die Tabelle A, die Abrechuung der Anstalt mit den Gläubigern.

Der Leser wird, bey aufmerksamen Ueberschauen jener Tabelle, leicht bemerken, daß, indem die Anstalt jährlich gleichviel an Zinsen einnimmt, aber wegen der bedingten successiven Tilgung der Schuld, weniger an Zinsen ausgiebt, der Tilgungsfond stets größer, der Schuldenrest aber kleiner werde, und endlich beyde in ein solches Verhältniß zu einander kommen, wo jener diesen übersteigt, so daß er nicht nur die Schuld vollends tilget, sondern noch eine bedeutende Summe in der Kasse übrig läßt. In dem 37ten Jahre ist die Tilgung der Schuld vollendet, und 30260 fl. bleiben noch in der Kasse übrig, als Reservefond, der sich mit deu Zinsen, welche die Schuldner in den noch folgenden 3 Jahren zu entrichteu haben, zu 180260 fl. summirt. Diesen zur Sicherheit der Anstalt bedingten Reservefond, oder vielmehr dessen Surrogat zu erwirken, war es nöthig, den Anleihern die Verzinsung auf 40 Jahre zu verlängern, und darum 5 von 95 zu fordern.

Die Nothwendigkeit eines Reservefondes bey Anstalten der Art ist allgemein anerkannt. Denn daß im Laufe der Jahre mehrere und bedeutende Unfälle aller Art die schuldenden Bürger und Bauern treffen, und sie oft des größten Theils ihres Vermögens verlustig und für die Zukunft zahlungsunfähig machen werden,

ist voraus zu sehen. Indem nun die Anstalt den Gläubigern Kapital und Zinsen gesichert hat, die Verbindlichkeiten aller Schuldner auf sich nehmend; so ist die Deckung aller Ausfälle für sie unerläßliche Pflicht. Diese auf ordentlichem Wege zu erfüllen, ist ein wirklicher Reservefond bedingt. Da sie den nicht hat, und das Surrogat desselben erst in den letzten 3 bis 4 Jahren zum Vorschein kommt; so findet sie sich genöthiget, um dieses Surrogat schon vorläufig zu benützen, hinsichtlich der Einlösung der Pfandbriefe von der Vorschrift der Tab. A abzuweichen, und die, der Heimzahlung in der Regel anberaumte Zeit etwas zu verlängern. Da bis dahin der Tilgungsfond hoch angewachsen ist, so ist er mehr als genügend, daß die früher versäumten Einlösungen der Pfandbriefe nachgeholt, und die Heimzahlung der ganzen Schuld noch in der Zeit vollendet werde. Aus dieser ganz einfachen Art und Weise, ohne eigentlichen Reservefond zu haben, die vorkommenden Ausfälle zu decken, erklärt sich, warum die Anstalt, obwohl sie, nach Tab. A, schon mit 37 Jahren ihre Schuld heimgezahlt hat, dennoch vor dem 40ten Jahre sich zur vollen Heimzahlung nicht verbindlich mache, und so auch die Schuldner ihre Zahlungen bis dahin zu leisten verbinde. Indem nun diese spätern Zahlungen, nach schon getilgter Schuld keinen andern Zweck haben, als die Deckung der Ausfälle, welche im Laufe der Jahre sich ergeben können; so sind sie füglich, wie schon anfangs bemerkt wurde, als eine Assekuranzprämie anzusehen, welche die Gesammtheit der Schuldner an die Anstalt bezahlt, in der Absicht, sich in dieser des Kredits der Gläubiger zu versichern. In Erwägung, daß in dem durch 40 Jahre zu entrichtenden 5 von 95 auch die Assekuranzprämie enthalteu ist, kann es um so weniger

jemand für den schuldenden Bürger und Bauer zu hart finden, der nicht schon tiefer in Schulden versunken ist, als daß er durch ein verzinsliches Anlehen gerettet werden könnte.

Nach dem Begriff von Assekuranzprämie gehört das, was am Ende des 40ten Jahres, nachdem die ganze Schuld heimgezahlt, und die Operation vollendet ist, noch in der Kasse vorfindlich ist, unstreitig der Anstalt, als Assekurirer des öffentlichen Kredits, an. Wenn sie nun das Kapital sich vorbehält, die Zinsen aber den Stiftungen zutheilt, die es vor andern bedürfen, und vorzugsweise denen, welche dem Magistrat zur Verwaltung eingegeben sind; so handelt sie löblich und nach der Ordnung der Liebe, und der Magistrat, welcher in der vorzugsweisen Unterstützung seiner Stiftungen den Lohn seiner Mühewaltung suchet, ist nicht zu tadeln. — Mir sind die mißlichen Verhältnisse mancher in ihrem Kapitalvermögen gesunkener Stiftungen aus Erfahrung bekannt; daher nehme ich keinen Anstand, auf deren Unterstützung aus dem, nach jeder Operation sich ergebenden Kasserest im voraus anzutragen.

Zur Anfertigung der Tabelle B, nach welcher die Anstalt mit ihren Schuldnern abrechnet, hat man zu wenig Anhaltspunkte, als daß man die vorher gebrauchte Methode dabey einhalten könnte. Die hier zu lösende Aufgabe ist: die Schuldner haben in Gesammtheit über Abzug von 5 Prozenten, 1000000 fl. zu Darlehen à Fond perdu erhalten; und sollen diese Summe jährlich nach 5 Proz. durch 40 Jahre verzinsen: man soll finden, wieviel sie von Jahr zu Jahr daran gut machen, und was sie noch schulden. Sichtbar fehlen zur Lösung dieser Aufgabe noch zwey Größen: der Zinsfuß und der Tilgungsfond, welche zusammen

jene 5 Proz. ausmachen. Da ohne vorläufige Bestimmung dieser beyden Größen die Aufgabe auf direktem Wege nicht gelöset werden konnte; so versuchte ich sie auf indirektem Wege zu lösen, und, wie ich glaube, nicht ohne Erfolg, wenigstens in Absicht auf Sicherheit der Anstalt, die meines Gedünkens nicht darf außer Acht gelassen werden.

Nach Tab. A summirt sich der disponible Kasserest in den letzten 4 Jahren zu 180260 fl. Um diesen der Anstalt zu sichern, dividirte ich ihn durch 40, die Zahl der Jahre, welche die Schuldentilgung dauert; den erhaltenen Quotienten 4506,5 zog ich dann von dem Tilgungsfond, welchen die Tab. A, über Abzug des Kasserestes vom vorigen Jahre, angiebt, ab, und diesen wieder von dem bestehenden Schuldenbetrag; jenen ersten Rest trug ich in der Tab. B unter der Rubrik: tilgen; diesen unter der Rubrik: schulden noch, ein. So entstanden die beyden erstern Kolumnen der genannten Tabelle. Ein und anderes Beyspiel wird dem minder geübten Leser die kurzgefaßte Regel hinlänglich erläutern.

Am Ende des ersten Jahrs ist nach Tab. A der Tilgungsfond 12000, die bestehende Schuld 1000000; hiermit haben die Schuldner getilget 12000 — 4506,5 = 7493,5, und schulden noch 1000000 — 7493,5 = 992506,5.

Am Ende des zweyten Jahrs ist nach derselben Tabelle der Tilgungsfond 12480, und die bestehende Schuld 992506,5; hiermit haben die Schuldner getilget 12480 — 4506,5 = 7973,5, und schulden noch 992506,5 — 7973,5 = 984533.

Am Ende des dritten Jahrs ist wieder nach derselben Tabelle der Tilgungsfond, über Abzug des Kasserestes vom vorigen Jahre, 12976, und die beste-

hende Schuld 984533; hiermit haben die Schuldner getilget 12976 — 4506,5 = 8469,5, und schulden noch 984533 — 8469,5 = 976063,5.

Die Zahlen der dritten Kolumne geben an, wie viel der einzelne Schuldner vom Hundert seiner Schuld im Ganzen getilget habe, die Zahlen der vierten aber, wieviel er noch schulde. Diese vierte Kolumne entsteht daher aus der zweyten, indem man von den Zahlen dieser letztern vier Dezimalen von der Rechten zur Linken abschneidet; und indem man die Zahlen der vierten von 100 abzieht, entsteht die dritte. — Die Konstruktion der Tabelle B ist also ganz einfach und verständlich; doch mag bemerket werden, daß die erste Kolumne nur angiebt, wie viel die sämmlichen Schuldner jedes Jahr an der Gesammtschuld tilgen, die dritte aber, wie viel der einzelne Schuldner alle Jahre zurück vom Hundert seiner Schuld getilget habe.

Inzwischen ist mir nicht fremd geblieben, daß man auch auf einem andern Wege, wobey selbst der Schein einer anstößigen Provision vermieden wird, zu demselben Ziel gelange. Es ist gleich anfangs bemerkt worden, daß 5 von 95 nur sehr wenig mehr als $5\frac{1}{4}$ von 100 betrage. Wird nun das, was die Schuldner an die Anstalt jährlich zu entrichten haben, in $5\frac{1}{4}$ Proz. ausgesprochen, so daß, indem die Anstalt ihr Anlehen nach 4 Proz. verzinset, $1\frac{1}{4}$ Proz. auf den Tilgungsfond kommen; so entlediget sich die Anstalt ihrer Schuld in $36\frac{7}{12}$ Jahren, hiermit um $2\frac{1}{2}$ Monat später, als wenn nach 5 von 95 gerechnet worden wäre. Rechnet man ferner von jenen $5\frac{1}{4}$ Proz., in Ansehung der Schuldner, $4\frac{1}{4}$ Proz. auf die Zinsen, und 1 Proz. auf den Tilgungsfond *),

*) Der ungenannte Verfasser von der gehaltvollen Schrift: „Was ist die Ursache von der außerordentlichen Wohlfeilheit des

so werden die Schuldner allernächstens, wie Bedingung ist, mit 40 Jahren ihrer Schulden frey. Wer sich die Mühe giebt, nach diesen beyden Voraus-

---

Getreides, und wie ist derselben abzuhelfen?" stellt unter andern auch eine Leihanstalt für Ackerbau- und Gewerbtreibende als erstes Linderungsmittel des Uebels auf, das gegenwärtig vorzugsweise den Bauernstand drückt, und liefert so gelegentlich von dem Wesentlichen meines Kredit-Systems einen Auszug in gedrängter Kürze. Daß er meine in Kenntniß gebrachte Idee vorläufig bekannt gemacht, und meiner ehrvoll bedacht hat, dafür bin ich ihm vielen Dank schuldig. Wir entfernen uns nur darin von einander, daß er die Schuldner ihr Anlehen nach 5 1/4, oder genauer nach 5,26 v. 100 verzinsen läßt, und unter dieser Voraussetzung, (S. 35) zur Anfertigung der Tab. B, 4,51 Proz. auf die Zinsen, und 0,75 Proz. auf den Tilgungsfond rechnet. Daß dieß ein Rechnungsfehler ist, hat sicher der Hr. Verfasser längst selber eingesehen; somit hoffe ich durch dessen Anzeige und Berichtigung um so mehr ihm gefällig zu werden, als er selbst, dasselbe bey Gelegenheit thun zu können, gewünscht haben wird. — Aber auch einen Gedächtnißfehler zu berichtigen bin ich ihm und mir schuldig, weil sich auf diesen ein, von ihm meinem Kredit-System vor dem Posener Kredit-Verein eingeräumter kleiner Vorzug gründet. — Nicht 5,5 Proz. fordert der Posener Kredit-Verein, wie dem Hrn. Verfasser (S. 34) unbeliebig in die Feder floß, sondern nur 5 1/4, einschlüßig der Regiekosten.

Dieß sey von mir ohne Präjudiz gesagt; nichts werde hiedurch dem Werth einer Schrift benommen, über welche sich ein sachkundiger Mann aufrichtig und mit Kraft so ausspricht: „Wen, dessen Herz nicht kalt ist für alles, was das Wohl der Menschheit betrifft, sollte eine Schrift nicht interessiren, die so eigentlich der allgemeinen Noth den Puls fühlt, dem Uebel so gründlich nachspürt, und so geeignete, jedem gesunden Menschenverstande, als solche einleuchtende Mittel dagegen in Vorschlag bringt?"

setzungen die Tabellen A und B neu zu berechnen, wird finden, daß der Kasserest nach der Tabelle A um 9356 fl. kleiner, und der nach der Tabelle B um 7500 fl. größer, als nach den bereits berechneten, ausfalle, hiermit im Ganzen um 1856 fl. minder. Nicht so sehr dieses Entgangs wegen, als weil, wenn die neu berechnete Tabelle B angenommen würde, die Schuldner in den letzten Jahren mit Vortheil austreten könnten, glaubte ich, zur Sicherheit der Anstalt, meiner wenn gleich nur empirisch berechneten Tabelle den Vorzug einräumen zu müssen. Und somit wird in der Folge wie bisher der endliche Kasserest zu 180260 fl. angenommen werden.

Von den Folgen der Ausstände und der Vergantungen.

Obgleich bey Bewilligung der Anlehen keine Vorsicht versäumet, und bey Eintreibung der Zinsen mit rechtlicher Strenge verfahren wird, ist es doch nicht zu vermeiden, daß nicht jährlich gewöhnlichermaßen Ausstände und zuweilen auch Vergantungen aus mehr als einer Ursache sich ergeben. Es ist möglich, daß selbst auf Seite der Verwaltung in Absicht der richtigen Beurtheilung der absoluten und respektiven Zahlungsfähigkeit des Anleihers etwas versehen werde. Jedes solche Versehen hat wiederholte Ausstände zur Folge, wenn nicht am Ende auch Vergantung. Außerdem mögen Ausstände bald in Zahlungsflüchtigkeit, bald in wirklicher doch nur momentaner Zahlungsunfähigkeit des Schuldenden ihren Grund haben. Ausstände der Art sind unvermeidlich, aber auch nicht

gefährlich für die Anstalt. Gefährlicher sind jene, welche wiederholt aufeinander folgen, und in einer, in der Wirthschaft oder in dem Gewerbe des Schuldners vorgefallenen nachtheiligen Aenderung gegründet sind; vornehmlich wenn diese ohne seine Schuld sich ergeben hat, und die Zurückbringung der Wirthschaft oder des Gewerbes auf den vorigen Fuß nicht mehr in seiner Macht steht. Am meisten gefährlich dürfte für die Anstalt seyn, wenn wegen erlittener großer, in das Vermögen des Schuldners stark eingreifender Unfälle die Zahlungsunfähigkeit wirklich als absolut müßte angesehen werden, und zwar nicht für die Gegenwart, sondern auf lange Dauer: aber eben dieß gehört auch nur zu den seltensten Fällen. Somit ist die Zahlungsunfähigkeit, wenn je die Güter und Realitäten nicht überschätzt, auch bey jenen die Belastung wie bey diesen der Gewerbsbetrieb mit beachtet worden, gewöhnlich nur momentan, selten über 2 Jahre anhaltend. Wirklich ist das Interesse der Anstalt nicht so sehr gefährdet, als es anfangs scheinet. Wird nur immer strenge nach gesetzlicher Vorschrift verfahren, an Unwürdige keine Nachsicht verschwendet, auch den Würdigen nicht über 2 Jahre angegönnet; wird denen, welche mit oder ohne Schuld auf die Dauer zahlungsunfähig geworden, frühe genug das noch schuldende Kapital aufgekündet, und im schlimmsten Falle auf Vergantung angetragen: dann wird auch der Schaden nie in der Art groß ausfallen, daß ihn zu decken der surrogirte Reservefond nicht hinreichen sollte.

Außerdem hat sich die Anstalt für gewöhnliche Ausstände noch ein zweytes Hülfsmittel geschaffen, der Zahlungsflüchtigkeit und der momentanen Zahlungsunfähigkeit mit Erfolge zu begegnen, durch die

früher nicht erwähnte Bedingung: daß nämlich jeder Schuldner der Anstalt schon im 5ten Monate nach erhaltenem Anlehen die Zinsen abzutragen schuldig und gehalten seyn soll. Denn wenn er diesen Zahlungs-Termin in jedem folgenden Jahre ebenfalls einhält, also jedesmal um 6 bis 7 Monate früher seine Zinsen entrichtet, als die Anstalt ihrerseits die fälligen Zinsen und Kapitale zu bezahlen hat; so gewinnet diese hiedurch Zeit, die richtig eingegangenen Gelder zu bennützen, und die nicht eingegangenen noch vor Verlaufe des Jahres einzutreiben. — Diese Bedingung klinget zwar etwas hart, doch nur für das erste Jahr: allein sie ist nothwendig, wie man sogleich sehen wird, wenn die Anstalt sich bey Kredit erhalten, und fortwährend bestehen soll.

Die gewöhnlichen Ausstände werden zwar der Anstalt Mühe und Arbeit kosten, aber sie nicht in Schaden setzen. Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, und die allenfallsigen Bedenklichkeiten zu zerstreuen, halte ich es der Mühe werth, die Art und Weise, wie die Anstalt zu manipuliren habe, auf daß sie sich schadlos halte, in einem ausführlichen, 40 Jahre durchgeführten Beyspiele zu zeigen, und dadurch verständlich zu machen.

Natürlich läßt sich nicht im voraus bestimmen, wie hoch sich alljährlich auch nur die gewöhnlichen Rückstände summiren dürften. Nach Stiftungs-Rechnungen zu urtheilen, betragen sie in mehrjährigem Durchschnitte nicht über 5 Prozente. Dem gemäß wäre vielleicht das Maximum der Ausstände auf 10 Prozente anzusetzen. Deßungeachtet, um recht liberal zu seyn, werde ich in einem und anderen Falle die Ausstände noch zu mehrern Prozenten anwachsen lassen. Mit gleicher Liberalität nehme ich an, daß von den schuldigen 50000 fl. jährlich nur die Hälfte im

5ten Monate eingehe, die andere Hälfte einstweilen im Rückstande bleibe. Unter dieser letztern Voraussetzung wird die Anstalt die eingehende Hälfte zu 4 Proz. darleihen, inzwischen die andere durch gerichtlichen Zwang einzutreiben suchen, und am Ende des Jahrs für das, was sie auf diesem Wege nicht erhalten konnte, ein gleiches Kapital nach 4 Proz. anleihen. Denn weil sie keinen Reservefond besitzt, und dessen Surrogat noch nicht zur Erscheinung kommt, auch vortheilhafter für härtere Fälle aufbewahrt wird, so bleibet ihr, um keinen Anlaß zur Schmälerung ihres Kredites zu geben, kein anderer Weg übrig, die ordentlichen Gläubiger planmäßig zu befriedigen. Bey diesem Verfahren wird sich die Kasse immer, abgesehen von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, noch auf besondere Weise als Gläubiger und als Schuldner darstellen. Was jetzt in Kürze vorgetragen wurde, wird das nachstehende Beyspiel in ein helleres Licht setzen.

	hat	soll
1) Es wird angenommen, daß im 5ten Monate des ersten Jahres nur 25000 fl. zur Kasse eingegangen, hiermit eben so viele im Ausstande geblieben seyen. Die erstere Summe legt die Anstalt zu 4 Prz. verzinslich an, nimmt also am Ende des Jahrs 500 fl. an Zinsen ein;	500	
die letztere sucht sie durch gerichtlichen Zwang herein zu bringen. Sie bringt jedoch nur 20000 fl. herein, muß also die fehlenden 5000 fl. aufborgen, und nach 4 Prz. verzinsen.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand	500	5000

	hat	soll
2) Der Fall ist derselbe. Sie nimmt		
von 25000 fl. an Zinsen 500 fl. ein,	500	
und bezahlt 200 fl. Zinsen von ihrer		200
vorjährigen Schuld. Sie nimmt auch		
die vom vorigen Jahre rückständigen		
5000 fl. ein. Entgegen schuldet sie	5000	
zur Deckung des diesjährigen Rück-		
standes mit 5000 fl. Somit ist der		5000
Kasse-Bestand, und nach rückbezahl-	6000	10200
ten 5200 fl.	800	5000
3) Bey gleichem Falle nimmt die		
Kasse wieder 500 fl. an Zinsen ein;	500	
zahlt 200 fl. Zins. von dem schuldenden		200
Kapital; erhält die rückständ. 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6300	10200
nach rückbezahlten 6200 fl.	100	4000
4) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.	500	160
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl. So-		5000
mit ist der Kasse-Bestand, und	5600	9160
nach rückbezahlten 5160 fl.	440	4000
5) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.;	500	160
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl. So-		5000
mit ist der Kasse-Bestand, und	5940	9160
nach rückbezahlten 5160 fl.	780	4000

	hat	soll
6) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.;	500	160
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6280	9160
nach rückbezahlten 6160 fl.	120	3000
7) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl.;	500	120
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5620	8120
nach rückbezahlten 5120 fl.	500	3000
8) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl.	500	120
erhält die rückständigen 5000 fl., und	5000	
schuldet, weil wegen irgend eines unglücklichen Ereignisses die Rückstände sich gehäuft haben, von neuem mit 10000 fl. Somit ist		10000
der Kasse-Bestand, und	6000	13120
nach rückbezahlten 5120 fl.	880	8000
9) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 320 fl.;	500	320
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11380	15820
nach rückbezahlten 10820 fl.	560	5000
10) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 200 fl.;	500	200

	hat	soll
erhält die rückständigen 7500 fl.	7500	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8560	10200
nach zurückbezahlten 8200	360	2000
11) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5860	7080
nach rückbezahlten 5080 fl.	780	2000
12) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6280	7080
nach rückgezahlten 6080 fl.	200	1000
13) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 40 fl.;	500	40
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 15000 fl.		15000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5700	16048
nach rückbezahlten 5040 fl.	660	11000
14) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 440 fl.;	500	440
erhält die rückständigen 15000 fl.	15000	
und schuldet von neuem mit 10000 fl.		10000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	16160	21440
nach rückbezahlten 15440 fl.	720	6000

	hat	soll
15) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 240 fl.	500	240
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11220	13740
nach rückbezahlten 10740 fl.	480	3000
16) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl.;	500	120
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8480	8120
nach rückbezahlten 8120 fl.	360	— —
17) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	860	— —
18) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6360	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	1360	— —
19) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000

	hat	soll
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	1860	— —
20) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	7360	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	2360	— —
21) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	7860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	2860	— —
22) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem 20000 fl.		20000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8360	20000
nach rückbezahlten 8000 fl.	360	12000
23) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 480;	500	480
erhält die rückständigen 20000 fl. und	20000	
schuldet von neuem mit 15000 fl.		15000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	20860	27480
nach rückbezahlten 20480 fl.	380	7000
24) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 280 fl.;	500	280

	hat	soll
erhält die rückständigen 15000 fl.	15000	
und schuldet von neuem mit 10000 fl.		10000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15800	17280
nach rückbezahlten 15280 fl.	600	2000
25) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11100	9580
nach rückbezahlten 9580 fl.	1520	— —
26) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	9520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	4520	— —
27) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	10020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	5020	— —
28) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	10520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	5520	— —

	hat	soll
29) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	6020	— —
30) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	6520	— —
31) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	12020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	7020	— —
32) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	12520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	7520	— —
33) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 2500 fl.		25000

	hat	soll
Somit ist der Kasse=Bestand, und	13020	25000
nach rückbezahlten 13000 fl.	20	12000
34) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 480 fl.;	500	480
erhält die rückständigen 25000 fl. und	25000	
schuldet von neuem mit 20000 fl.		20000
Somit ist der Kasse=Bestand und	25520	32480
nach rückbezahlten 25480 fl.	40	7000
35) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 280 fl.;	500	280
erhält die rückständigen 20000 fl. und	20000	
schuldet von neuem 15000 fl.		15000
Somit ist der Kasse=Bestand, und	20540	22280
nach rückbezahlten 20280 fl.	260	2000
36) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 15000 fl. und	15000	
schuldet von neuem 10000 fl.		10000
Somit ist der Kasse=Bestand, und	15760	12080
nach rückbezahlten 12080 fl.	3680	— —
37) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse=Bestand, und	14180	7500
nach rückbezahlten 7500 fl.	6680	— —
38) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —

	hat	soll
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	14680	5000
nach zurückbezahlten 5000 fl.	9680	— —
39) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält zu rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15180	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	10180	— —
40) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15680	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	10680	— —
41) Die Kasse erhält die rückständigen 5000 fl., welche sich mit	5000	
dem vorjährigen Kasse-Rest summiren zu	15680	

Wer, dieser langweiligen Berechnung zu folgen, Geduld genug hatte, wird inzwischen mit Vergnügen den Beweis gefühlt haben: daß die Anstalt alljährliche, auch große, 10 bis 50 Prozente der stipulirten Zinsen betragende Ausstände, allein durch schicklich verbundenes Anleihen und Darleihen, mit vieler Leichtigkeit decken könne; und daß unter der Hand selbst ein kleiner Reservefond für die nächstfolgende Periode sich bilde.

Absichtlich nahm man die ordentlichen Ausstände, und noch vielmehr die außerordentlichen, größer, auch diese beziehungsweise zahlreicher als jene an, als durch die Erfahrung sich nachweisen läßt. Der ordentlichen Ausstände von 10 Prozenten wurden 26, der außerordentlichen aber von 15 bis 50 Prozenten, durch verschiedene größere und kleinere Unfälle verursachet, 14 an der Zahl angenommen. Dieser ungünstigen Voraussetzungen ungeachtet warf sich am Ende ein Kasse-Rest von 1568o fl. aus. Indem nun die Ausstände weder von der Größe, noch von der Zahl seyn werden, als man in dem Beyspiele geflissentlich annahm, so ist kein Zweifel, daß sich die Anstalt noch einen größern Kasse-Rest in der Wirklichkeit versprechen dürfe. Wäre es möglich, daß die jährlichen Ausstände alle noch in demselben Jahre eingetrieben würden, und hätte also die Kasse nicht nöthig, um die erst im folgenden Jahre eingehenden Ausstände inzwischen zu decken, sich fremder Gelder zu bedienen, und sie zu verzinsen; so müßten sich die alljährlich fälligen 500 fl., sogleich angelegt, in 40 Jahren mit Zinsen und Zinseszinsen bis zu 47512,5 fl. summiren. Da nun von dieser Summe, nur 15680 fl. nach unserem Beyspiele übrig bleiben; so folget, daß die übrigen 31832,5 fl. auf Verzinsung fremder Gelder nach 4 Proz. aufgegangen seyen, und daß hiermit die Verzinsung nach 5 Proz. 39790,12 fl. würde weggenommen, aber doch noch 7722,38 fl. in der Kasse übrig gelassen haben. Der Schluß ist: daß die Anstalt auch im schlimmsten Falle, wo sie die unter der Hand angelehnten Gelder, nach 5 Proz. zu verzinsen hätte, nicht in Verlegenheit kommen werde.

Nicht so heil kommt die Anstalt bey Vergantungen weg; bey den obwaltenden Verhältnissen ist es nicht

anders möglich, als daß sie Schaden leide, eigentlich einen Theil des am Ende zum Vorschein kommenden Reservefondes einbüsse; denn daß sie des ganzen verlustig werde, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, wie ich auch zeigen werde. Um den Beweis dessen in einem Beyspiele anschaulich zu machen, bediene ich mich wieder einer Hypothese, welche für die Anstalt nichts weniger als schmeichelhaft ist. Es sey nämlich die Zahl der Schuldner 1000, und jeder schulde zur Anstalt, im Durchschnitte, mit 1000 fl.; von den 1000 Schuldnern werden im Laufe von 40 Jahren 300 auf die Gant geschrieben. Nicht jede Vergantung bringet der Anstalt Schaden, sondern nur diejenige, welche von dem Sinken des Werthes unter die Hälfte begleitet ist. Selten sinket der Werth, wenn bey dessen Schätzung grundsätzlich und umsichtig verfahren wird, bis zur Hälfte, und noch seltener bis zum Viertel herunter. In dem ersten Falle verliert die Anstalt nichts an dem verganteten Schuldner; weil die 1000 fl. welche die doppelte Hypothek noch werth ist, zu ihrer Entschädigung mehr als zureichend sind, indem sie mehr nicht fordern kann, als den gegenwärtigen Werth der fortan für sie verlornen Renten, oder, was jener zur Zeit nach der Tab. B noch schuldet. Daß diese Renten am Ende der 40 Jahre nicht in dem Reservefond erscheinen, ist kein Zeichen des Verlustes. Denn wird der Ueberschuß dessen, was die Anstalt in diesem Falle von dem Gantirer zurückbezahlt erhält, über das, was sie an den Gläubiger zu bezahlen hat, nach 4 Proz. angelegt; so erwächst er mit Zinsen und Zinseszinsen in den folgenden Jahren zu einer Summe, welche den Entgang der 5prozentigen Zinsen in den letzten 3 Jahren hinreichend ersetzt. Nachstehendes Beyspiel mag statt des Beweises die-

nen. Im 12ten Jahre sey eine Gant ausgebrochen, und der Werth der Hypothek bis zur Hälfte herunter gesunken. Für diesen Fall schuldet der Gantirer noch an die Anstalt mit 873,798 fl. Indem sie nun gleichzeitig an den Gläubiger nur mit 769,8 fl. schuldet, so bleiben ihr als Ueberschuß 103,998 fl. in Händen. Und diese zu 4 Proz. verlehnt, summiren sich in den folgenden 28 Jahren mit Zinsen und Zinseszinsen zu 311,858 fl., also zu mehr, als die 5 prozentigen Zinsen von 1000 fl. in den letzten 3 Jahren würden ausgetragen haben. In spätern Jahren verliert sie, auch ohne dieses Mittel zu brauchen, nichts, und gewinnet in den letztern. Da es in gegenwärtiger Beziehung gleichviel ist, ob der Schuldner gezwungen, wie der Gantirer, oder freywillig austrete; so mag das, was bisher hinsichtlich des gezwungenen Austrittes bewiesen wurde, wörtlich auch auf den freywilligen angewendet werden. — Der freywillige Austritt eines Schuldners, wenn er die Vortheile, welche sich die Anstalt von dem Rerservefond verspricht, nicht vermehrt, wird sie doch wenigstens nicht vermindern.

Allein wenn der Werth der Hypothek unter die Hälfte gesunken ist: dann tritt Gefahr ein. Und diese Gefahr ist in dem Verhältnisse größer, als tiefer jener Werth gesunken, und früher die Gant ausgebrochen ist. Je nachdem dieses doppelte Verhältniß ausfällt, verschwindet entweder die Gefahr, oder kommen Nachtheil und Schaden zum Vorschein. Um die beyläufige Größe dieses Schadens ermessen zu können, setze ich die oben begonnene Hypothese fort. Es seyen von jenen 300 Gantirern 102, deren Hypotheken bis zum Viertel ihres frühern Werthes gesunken sind. Da ein so tiefes Sinken, außerordentliche Naturereig-

nisse abgerechnet, nur selten der Fall seyn kann; so erlaube ich mir anzunehmen, daß es in den ersten 6 Jahren gar nicht statt habe. Wie die 102 Ganten auf die folgenden 34 Jahre sich in der Wirklichkeit vertheilen werden, ist nicht voraus zu sehen; daher nehme ich zur Erleichterung des Kalkuls an, daß deren im Durchschnitte 3 auf das Jahr kommen. Indem nun der bis zu $\frac{1}{4}$ gesunkene Werth der doppelten Hypothek in unserem Beyspiele 500 fl. beträgt; so ergiebt sich durch ståte Vergleichung dieser Summe mit jener, welche der jedesmalige Gantirer an die Anstalt nach Tab. B schuldet, wie viel diese bey jeder Gant an verzinslichem Kapital verliere. In Folge dieser Vergleichung wird ersichtlich, daß die Anstalt von dem 7ten Jahre an nur bis zum 28ten einschlůßig, den Ueberschuß ihres, ůber 500 fl. guthabenden Kapitals verliert, in den folgenden Jahren aber, weil jener Ueberschuß negativ ausfållt, keinen Verlust der Art mehr zu leiden hat. Allein der Entgang an Zinsen, in Beziehung auf den Reservefond, dauert durch alle 34 Gantjahre ununterbrochen fort, nimmt auch mit den Jahren, weil der Zins von jedem Gantgute gleichviel betrågt, und mit jedem Jahre zu den vorigen Ganten drey neue hinzukommen, in einem arithmetischen Verhåltnisse zu. Wie nun die nicht mehr fließenden Zinsen den Kassebestand mit jedem Jahre vermindern, und zwar desto mehr, je mehrere derselben schon verflossen sind; so vermehren den Tilgungsfond die aus der Gant erhaltenen, ihm zugeschlagenen Kapitalreste, und schwåchen die nachtheilige Einwirkung, welche der durch die Ausfålle der Zinsen verminderte Kassebestand auf ihn machen můßte. Bringt man die so hinzukommenden neuen Daten auf die Weise, wie in Absicht auf Verfertigung der Ta-

belle A gezeigt wurde, durch alle Jahre in Rechnung; so wird ein Theil der Schulden, welche die Anstalt von den Gantirern übernehmen mußte, wegen der ståten Vermehrung des Tilgungsfondes getilget, und der andere, welcher wegen der ebenfalls ståten Verminderung des Kassebestandes nicht getilget werden konnte, kommt in dem verminderten Kassereste am Schluße des 40ten Jahrs zur Erscheinung.

Es lohnet der Mühe, nåher zu zeigen, wie die Tab. C, welche das Einwirken der Ganten auf den endlichen Kasserest in dem angenommenen Beyspiel möglich deutlich vor Augen stellt, zu berechnen sey. — Um eine Rechnung führen zu können, ist eines und anderes als Bedingung anzunehmen, und zwar: daß jede Gant noch in dem Jahre, in welchem sie ausbrach, zum Vollzug komme; und daß auch für dieses Jahr der Gantirer die fålligen Zinsen zu entrichten habe. Ausserdem ist noch zu bemerken, daß jene Tabelle für den Fall berechnet ist, wo jåhrlich nur eine Vergantung vorfållt, weil am Ende, in Absicht auf den Kasserest, leicht von einer auf drey, welche im Beyspiel angenommen werden, der Schluß zu machen ist. — Es sey demnach im 7ten Jahre die erste Gant eingetreten, wobey die Anstalt nur 500 fl. von ihrem guthabenden Kapital zurückerhalten hat. Nach dieser Voraussetzung kommt die Rechnung so zu stehen: der Kassebestand und der Zinsenbetrag bleiben wie Tab. A unverändert dieselben, der daselbstige Tilgungsfond aber wird um 500 fl. vermehrt, und hiermit = 15764 fl. Es werden also 157 Pfandbriefe eingelöset, und 8548 derselben bleiben zur weitern Einlösung übrig. Der Kasserest ist, wie Tab. A, = 64 fl.

Im 8ten Jahre kommt zur vorjährigen Gant eine neue hinzu; wegen jener fallen keine Zinsen mehr, und

der ordentliche Kassebestand wird um 50 fl. kleiner, also = 50014 fl.; auch der Zinsenbetrag leidet eine Aenderung, und wird, weil der Schuldenrest im vorigen Jahre kleiner ausfiel, ebenfalls kleiner, und zwar = 34192 fl. Der aus diesen beyden Größen sich ergebende Tilgungsfond wird wieder um 500 fl. aus der diesjährigen Gant vergrößert, und hiermit = 16322 fl. Daher werden nun 163 Pfandbriefe eingelöset, so daß noch 8385 einzulösen sind; und 22 fl. bleiben Kasserest.

Im 9ten Jahre kommt zu den beyden vorigen Ganten die dritte hinzu. Der erstern wegen fallen jetzt die Zinsen, hiermit der Kassebestand um 100 fl. minder aus, und dieser wird = 49922 fl; der gleichfalls geminderte Zinsenbetrag wird = 33540 fl. Aber der aus diesen verminderten Größen sich ergebende Tilgungsfond wird wieder um 500 fl. aus der Gant vermehrt, also = 16882 fl. Es werden also 168 Pfandbriefe gelöset; 8217 sind noch zu lösen, und der Kasserest ist 82 fl.

Auf diese Weise, indem man den Kassebestand jedes Jahr um weitere 50 fl. vermindert, den Tilgungsfond aber um 500 fl. vermehrt, wird bis zum 29ten Jahr fortgefahren. Hier hören die bisherigen Verluste auf, und die Anstalt erhält ihre guthabenden Parzellen jedesmal voll. Von nun an werden diese, aus der Tab. B entnommen, dem Tilgungsfond zugeschlagen, und übrigens die Rechnung wie bisher fortgesetzt und vollendet.

In der einstweiligen Voraussetzung, daß jährlich eine Gant ausgebrochen, und die Hypothek bis zu $\frac{1}{4}$ ihres anfänglichen Werths herunter gesunken sey, giebt die Tabelle den endlichen Kasserest zu 23020,44 fl. an, also um 7239,56 fl. minder, als die Tabelle A, abgesehen von Ganten, ihn angiebt. Somit entgehen dem

Reservefond, bey den angenommenen drey Ganten, 21718,68 fl.

Dieß ist aber noch nicht alles, was dem Reservefond durch die Ganten entgeht. Denn bey den angenommenen drey Ganten verliert er an Zinsen

im 38ten Jahre	31 . 150 fl.
im 39ten	,	32 . 150 ,
im 40oten	,	33 . 150 ,

in Summe 96 . 150 = 14400 fl. welche sich mit obigen zu 36118,68 fl. summiren.

Diesen Verlust mindert in etwas die Einnahm an Kapitalresten in den Jahren 38 und 39; denn im 40oten Jahre tilget der Gantirer seine Schuld ganz schon durch die bedingte Entrichtung der Zinsen. Die Anstalt nimmt nämlich aus drey Ganten ein

im 38ten Jahre		3 . 140,99 fl.
im 39ten	,	3 . 95,49 ,

in Summe 3 . 236,48 = 709,44 fl. Daher ist der Verlust nur mehr 36118,68 — 709,44 = 35409,24 fl. so klein, als bey so vielen und so bedeutenden Ganten vor angestellter Rechnung nicht glaublich schien.

Einführung der Leihanstalt.

Die Leihanstalt, welche das Wohl der Ackerbau- und Gewerbetreibenden für jetzt und die Zukunft fest begründen, und sie zur Reform der National-Beschäftigung befähigen soll, ist in Plan gelegt. Was in demselben noch etwa dunkel und unvollständig gelassen seyn dürfte, werden die nachstehenden Satzungen aufhellen und ergänzen, so wie diese entgegen von dem, was bisher weitläufiger vorgetragen wurde, Licht empfangen werden. Es übriget in Kürze zu zeigen, wie diese An-

stalt auch füglich möge eingeführt werden, und wie sehr es nothwendig sey, daß sie ihre erste und vornehmste Operation nicht allmählig, sondern, nach vorläufiger Vorbereitung, mit einemmal beginne. Nach Tab. A wird vorausgesetzt, daß die Anstalt an einem und demselben Tage 950000 fl. zu Anlehen empfange und wieder zu Darlehen gebe. Nur unter dieser Voraussetzung ist sie im Stande, alljährlich in der Zahl, als die Tabelle A ausspricht, Zinsen an die Gläubiger zu entrichten, und Pfandbriefe einzulösen, weil auch nur dadurch der Kalkul Sicherheit erhält, und eine deutliche Uebersicht des Kassebestandes möglich gemacht wird. Werden die Hauptgeschäfte nicht zu allen Zeiten des Jahres zerstreuet vorgenommen, sondern ordentlich auf die Zeiten konzentrirt, wo die Kasse, nach obiger Voraussetzung, die Zinsen von den Schuldnern empfängt, und wieder wo sie dieselben an die Gläubiger bezahlt, so ist, weil die, einige Tage oder Wochen ununterbrochen fortgesetzte Arbeit habituel wird, viel an Zeit und Fleiß gewonnen. Obschon aber, der erwähnten Voraussetzung zufolge, der Geschäftsgang möglich geregelt seyn mag, verursachen dennoch die öftern Vergantuntungen, auch freywilligen Austritte der Schuldner in den Einnahmen und Ausgaben der Kasse Abweichungen von dem, was die Tabelle A aussagt, welche zu derselben stäten Berichtigung neue außerordentliche Arbeiten nothwendig machen. Um so mehr müßten jene neuen Arbeiten sich häufen und schwieriger werden im Falle, wo keine Ordnung, in jener Tabelle vorgezeichnet, präexistirte. Und dennoch wären sie nicht verfänglich in Absicht auf Minderung der vermehrten Unordnung. Die Unordnung müßte mit jedem Jahre zunehmen, und endlich die Geschäftsführung vollends unmöglich machen. — Die Sache unterliegt nicht dem

mindesten Zweifel. In den Plänen aller Kredit-Vereine ist ein gewisser Zeitpunkt angenommen, mit dem die Anstalt ins Leben tritt, und von dem an die Zahlungs-Termine gerechnet werden.

Die Schwierigkeit, dieses zu bewirken, ist nur scheinbar; denn es ist keineswegs erforderlich, wäre auch nicht möglich, daß das mannigfaltige, viel umfassende Geschäft, welches vor jenem Zeitpunkt vollendet und ins Reine gebracht seyn muß, an einem Tag vollführt würde. Die Prüfung der Anlehensgesuche, die Berathung über die motivirten Anträge, welche aus jener hervorgehen, und die endliche Beschließung von der einen Seite, dann das Negoziren der so zur Kenntniß gebrachten bedürfenden Summen von der andern Seite, und wieder das Aufzählen der Gelder und das Verbriesen von beyden Seiten, nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Der diesem Geschäfte zu widmende Zeitraum kann Einführungs-Termin heissen. Daß er möglich kurz seyn, und bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem der Vertrag der Anstalt mit ihren Schuldnern und Gläubigern eigentlich anfängt, sich enden soll, fordert das Interesse des Schuldners. Obgleich die nähere Bestimmung desselben, weil er, in Absicht der Anleiher und Darleiher, von örtlichen Verhältnissen abhängt, den Magistraten überlassen werden muß, scheint es doch, daß ein volles Jahr unter allen Verhältnissen genügen werde. Indem nun im Laufe dieses Jahrs von Zeit zu Zeit Gelder zur Anstalt eingehen, und diese vom Tage des Empfanges verzinsbar sind; so müssen sie auch jedesmal sogleich an die, welche zu Anlehen geeignet befunden sind, nach der Priorität der Zeit verlehnet werden, was, weil sie schon vorgemerkt sind, gar nicht schwer hält. Natürlich bemessen sich für diesmal die Zinsen, welche am Ende des Jahres

die Schuldner an die Anstalt, und wieder diese an die Gläubiger zu entrichten hat, nur nach der Zeit, welche die Kapitale bis dahin ausgestanden sind. Da sich ferner der ergebende Ueberschuß jener Zinsen über diese, wegen Kürze der Zeit, nicht wohl auf Einlösung der Pfandbrief verwenden läßt; so mag er der Anstalt füglich zur Reserve dienen, indem sie keinen wirklichen Fond der Art im Anfange hat, und jener, welchen sie sich im Laufe der Jahre selber schaffet, erst nach 37 Jahren zum Vorschein kommt.

Während dem Einführungs-Termin wird die Summe der von den Darleihern eingegangene Gelder zur Bestimmung gebracht. Für diese Summe sind nun zwey Tabellen zu entwerfen, nach den Normen der Tabelle A und B. Der Zweck jener Tabellen ist, sichtbar darzustellen: wie viel die Anstalt selbst alljährlich, nach dem Kassebestand und Zinsenbetrag, an Pfandbriefen einlösen könne, und noch einzulösen habe, auch wie viel die Schuldner überhaupt, und wie viel jeder insbesondere vom Hundert seiner Schuld bereits getilget, und noch in der Folge zu tilgen habe. Dieser Zweck wird aber durch sie nur so lange und vollkommen erreicht, als lange die Zinsen richtig fallen, und noch kein Austritt auf Seite der Schuldner statt gehabt hat. Da dieses, unter den bestehenden Verhältnissen, in die Länge nicht der Fall seyn kann; so werden beyde Tabellen A und B schon nach wenigen Jahren unbrauchbar, und zwar jene ganz, diese nur zum Theil. Denn wie ein oder der andere Schuldner, freywillig oder gezwungen, ausgetreten ist, fällt der Kassebestand für alle folgende Jahre minder aus, als ihn die Tabelle angiebt, und mit diesem ändern sich auch die übrigen von ihm abhängigen Größen, und zwar desto mehr, je öfter sich jener Fall hintereinander wie-

derholt. Somit bedarf die Tabelle A von Jahr zu Jahr einer Berichtigung, oder, was dasselbe ist, muß eine neue Tabelle der Art allmählig und von Jahr zu Jahr angefertiget werden. Die Art und Weise sie zu verfertigen ist dieselbe, die vorher bey Berechnung der Tabelle C gebraucht wurde. Die successive Anfertigung dieser Tabelle ist ein wesentliches Stück der Geschäftsführung. Sie stellt nämlich die Sache, wovon die Tabelle A nur die Möglichkeit nachweiset, in ihrer Wirklichkeit dar, und verhält sich in so fern zu dieser wie Praxis zur Theorie.

Noch ein Wort aus dem Herzen zu Herzen.

Keine Wahrheit strahlt so hell, daß sie nicht doch für manches Auge mehr oder weniger dunkel bliebe, in wie fern dieses für das Licht nicht so ganz empfänglich ist. — Der vorliegende Plan hat in sich Bestand, scheint allen an eine Leihanstalt gemachten vernünftigen Forderungen zu genügen, und verspricht, in Vollzug gesetzt, die wohlthätigste Einwirkung zunächst auf den Nährstand, und dann auf den Staat selbst. Dennoch ist nicht zu erwarten, daß, wann dessen Ausführung durch die Städte zur Sprache kommen wird, alle Glieder der städtischen Magistrate ihm Beyfall schenken werden; denn nicht alle sehen das Bedürfniß einer Leihanstalt ein, und die am wenigsten, welche nur ihr Privat-Wohl, das nicht gefährdet ist, stäts im Auge haben; nicht alle haben die zur Prüfung eines solchen Plans nöthigen Vorkenntnisse, oder nicht guten Willen und Kraft genug, um sich der, zu dessen Ausführung bedingten Arbeit zu unterziehen; einige, in Indolenz versunken, wollen den trägen Geist nicht

aufregen zur ernsten Untersuchung der Sache, und andere, von Vorurtheil befangen, finden jede große und neue Unternehmung schon im voraus verwerflich. Selbst die, welche sonst wohlwollend zur Ausführung jedes guten Vorschlages die Hand biethen, treten zurück vor dem großen Werk, das mit ihrem Beyrath, und unter ihrer Mitwirkung zur Ausführung kommen soll, und können, von tausend Zweifeln beängstiget, zu keiner Entschließung kommen. Ueberall sehen sie Gefahr und Mißgeschick voraus; Bedenklichkeiten von allen Seiten zusammengeholt, dringen sich ihnen unwillkührlich auf, und strömen aus vollem Munde, und betäuben die Schwachen. — Das verschlägt nichts; ist auch nicht anders möglich, da jeder, der zur Berathung gezogen ist, seinen eigenen Maßstab, mit dem er die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des Vorschlages mißt, in Kopf und Herzeu trägt.

Noch ist ja nichts Großes, Wichtiges, ohne mit den Widersachern einen Kampf bestanden zu haben, zur Ausführung gebracht worden. Widerrede ist der Wahrheit immer förderlich gewesen; denn durch sie wird der Verfechter der bestrittenen Wahrheit veranlaßt und bewogen, sie fester zu begründen, und in helleres Licht zu setzen, was ihr dann die verschlossenen Gemüther öffnet, und Eingang verschaffet. Im ersten Augenblicke wird sogar der verständige Mann überrascht und aus der Fassung gebracht, wenn er, unvorbereitet zur Berathung über eine ihm fremde Sache aufgefordert wird, die von Wichtigkeit und weitem Umfange ist, die noch überdieß das Wohl der Gesammtheit für die Gegenwart und Zukunft bezielt, auf deren mögliche Ausführung und guten Erfolg aber aus keiner vorausgegangen Erfahrung sich schließen läßt. Allein wie nach einiger Zeit Besonnenheit wiederkehrt, Ruhe

eintritt, und er seine Gedanken sammelt, frey von Vorurtheil und Leidenschaft, bey kaltem Verstande, die Sache nicht überhaupt und im Knaul, sondern entwickelt und theilweise überlegt; so erscheinen ihm die Schwierigkeiten weder so zahlreich, noch so in Riesengröße, wie gleich anfangs; sie zu würdigen, und ihre Radizirung zu untersuchen, ist er nun im Stande und somit zur Entschließung vorbereitet. — Der Magistrat ist dieser verständige Mann; ihm muß natürlicher Weise das neue wichtige und große Unternehmen, über das berathen werden soll, frappant scheinen. Allein urtheilt er nicht vorschnell weder für, noch gegen die Sache, sondern geht er langsam mit der Berathung zu Werke, verfolget er den Plan Schritt vor Schritt in allen Punkten, würdiget er bedächtlich und unpartheyisch den weit aussehenden Zweck der Anstalt, und wie er, erreicht, für Bürger und Bauer, deren Wohlstand wechselseitig bedingt ist, reich an Folgen seyn müsse, und wieder auf die Städte selbst zurückwirke — verfährt er so: dann wird er selber wünschen, daß eine so wohlthätige Anstalt recht bald ins Leben gerufen werden möchte. Auch die Möglichkeit, seinen Wunsch in Erfüllung zu bringen, wird er nicht bezweifeln können, eingedenk der Kraft, welche in den Städten selbst liegt, die, als Verwalter des Vermögens der Stiftungen und Kommunen, ermächtiget sind, die Kapitale derselben der Anstalt zum wohlthätigen Gebrauche zuzuwenden, und in dieser Beziehung auch Ursache haben, auf die Kapitale der landgerichtischen Stiftungen und Kommunen ihres Bezirkes Anspruch zu machen. Bey so günstiger Aussicht kann die Ausführbarkeit des vorliegenden Plans zur Errichtung einer Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer nicht mehr bezweifelt werden; denn schon mit dem Stiftungs- und Kommunal-Ver-

mögen, mit den Pupillen-Geldern und den Ersparnissen der Privaten sind die Magistrate im Stande, der Anstalt Existenz zu geben. Steht diese einmal da; hält sie den satzungsmäßigen Geschäftsgang ein, und erfüllet sie mit Treue alle übernommenen Verbindlichkeiten: dann werden auch die Kapitalisten ihre kleinlichen Bedenklichkeiten aufgeben, werden von der Höhe des widernatürlichen Zinsfußes heruntersteigen, und als wahre Patrioten dem Beyspiel ihrer Vorgänger nachahmen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Anstalt in allen Städten zu gleicher Zeit ins Leben treten werde; denn der gute Geist, der sonst in allen herrschet, ist doch nicht in allen gleich lebendig und wirksam. Allein hat nur erst in einer Stadt die Anstalt festen Fuß gewonnen, und sich als Muster für andere bewähret: dann werden in Bälde auch diese sie aufnehmen; und nach und nach wird in allen das erkannte Gute in Ausübung kommen. In wenigen Jahren wird man sich in der wieder auflebenden National-Beschäftigung, in der größern Sicherheit der Renten, und im wachsenden Vermögen der Städte selbst, von den Vortheilen der Anstalt sichtbar überzeugen. Aber noch der größte Vortheil, der den Städten daraus zugeht, ist der: daß sie durch Begründung und Leitung einer so folgereichen Anstalt ihre Wichtigkeit im Staate beurkunden, und sich allmählig wieder in jene höhere Achtung setzen, in welcher sie mit Recht im Mittelalter standen; eine bessere Gelegenheit, als die gegenwärtige ist, sich des Vertrauens der Regierung würdig zu machen, kommt nicht so leicht wieder.

Werden nun die städtischen Magistrate, in Erwägung alles dessen, die allerhöchste Bestätigung der in Antrag gebrachten Leihanstalt, und zu derselben Ein-

führung ihre Authorisirung in Gemeinschaft nachsuchen, so wird das, was einsweilen nur Ideal ist, sehr bald sich realisiren, und Geist und Leben erhalten. — Dann mögen die jetzt lebenden Gründer und Beförderer der Anstalt mit Wonnegefühl in die Zukunft schauen, und hören, wie die nächste und alle künftige Generationen, indem sie ärnten, wo ihre Väter und Urväter gesäet haben, lobpreisend ihre Stimme zum Allvater erheben, und danken, daß er, nach seiner weisesten Vorsehung, durch Jene bessere Zeiten für sie vorbereitet habe. Gewiß wird seiner Zeit auch unsere weise, humane Regierung, gewohnt auf patriotisch handelnde, edle Männer psychologisch einzuwirken, nicht ermangeln ihre Zufriedenheit, auf eine ihr würdige Weise, zu bezeigen, und die, welche knechtischen Lohn verschmähten, mit Ehre und Auszeichnung belohnen.

Satzungen der National-Leihanstalt für Realitäten besitzende Bürger und für Bauern.

Die National-Leihanstalt für Realitäten besitzende Bürger und für Bauern ist eine von Seiner Majestät dem Könige, zur Unterstützung derselben, durch Darlehen auf erste Hypothek doppelten Werthes*), genehmigte Verbindung der Städte erster und zweyter Klasse.

Als Mittelsperson zwischen dem Kapitalisten und dem Geld bedürfenden Bürger und Bauer verschaffet sie Gelegenheit, jenem seine Kapitale sicher unterzubringen, diesem die nöthigen Anlehen sicher und bestimmt zu erhalten, und zwar eines wie das andere ohne die sonst gewöhnlichen Weitläufigkeiten, auch ohne Kosten. Zugleich übernimmt sie, in Hinsicht der Verzinsung und Heimzahlung der Kapitale, die Rechte des Gläubigers wie die Verbindlichkeiten des Schuldners, während einem Zeitraume von 40 Jahren.

*) Diese doppelte Beschränkung erschwert nicht dem verständigen und rechtschaffenen Manne das Aufnehmen eines Kapitals zur produktiven Anwendung, und läßt dem leichtsinnigen keinen Spielraum zum Schuldenmachen übrig.

Zu diesem doppelt wohlthätigen Zwecke, und um dem Geschäfte mehr Einfachheit und Richtigkeit zu geben, theilen sich jene Städte in die ganze Landesfläche, und jede gründet für sich zur Unterstützung der Bürger und Bauern ihres Bezirkes, eine eigene Leihanstalt, jedoch mit der Verbindlichkeit, sich nach den, von allen gemeinschaftlich geprüften und berichtigten, dann von der allerhöchsten Stelle genehmigten Satzungen zu fügen, damit keine der andern in Verfolgung des gleichen Zweckes hinderlich und nachtheilig werde, und ein gleichförmiges Ganzes, National-Leihanstalt, entstehe.

Das Interesse der Geldbesitzer, wie der Geld bedürfenden Bürger und Bauern erheischet, daß die Anstalt perpetuirlich sey, damit von Zeit zu Zeit von jenen Gelder dargelehnt, von diesen angelehnt werden mögen.

Zur Sicherheit der Anstalt, wie zum Wohl der Schuldner selbst ist bedinget, daß den ordentlichen Zinsen ein Tilgungsfond, und wegen der häufigen Ausfälle, welche zu decken sind, auch eine kleine, in ihrem Betrage unmerkliche Assekuranz-Prämie, zugeschlagen werde, damit sowohl die Schuldner sich ihrer Schuld an die Anstalt, als diese sich der ihrigen an die Gläubiger, allmählig, und nach möglich wenigen Jahren ganz entledigen könne.

Die Anstalt hat unter Erfüllung der erwähnten Bedingungen, sowohl im Ganzen als in ihren Abtheilungen, sich des allerhöchsten Schutzes, und, so weit es die Verfassung des Reichs und die Umstände erlauben, auch der Unterstützung zu erfreuen.

Die oberste Leitung aller Anstalten ressortirt zum Staats-Ministerium des Innern.

§. 1.

Ermächtiget von der allerhöchsten Stelle, eröffnen die Magistrate der geeigneten Städte Subscription auf Anlehen, zunächst bey ihren eigenen Stiftungen, des Kultus, der Wohlthätigkeit und der Schulen, auch bey ihrem Kommunal-Vermögen; dann bey den Stiftungen und Kommunen ihres Bezirkes, und bey Vormündern, die ohne Erholung der obervormundschaftlichen Ratifikation die Gelder der Mündel, und zwar ohne Responsabilität, anlegen dürfen; endlich bey in- und ausländischen Kapitalisten. Sie machen sich verbindlich, die erhaltenen Darlehen mit 4 Proz. alljährlich zu verzinsen, und innerhalb 37 bis 40 Jahren wieder heimzuzahlen. Inzwischen stellen sie dem Darleiher Obligationen oder sogenannte Pfandbriefe auf 100fl. aus, jeden mit ungestempelten Coupons versehen, auf deren Uebergabe die Zinsen jedesmal pünktlich und ohne Kosten der Inhaber ausbezahlt werden.

§. 2.

Die Pfandbriefe, von dem königl. Kreis- und Stadtgericht beglaubiget, werden entweder au porteur lautend, oder auf den Namen des Darleihers ausgefertiget, doch so, daß er dieselben beliebig zediren oder giriren möge; nur hat er von seiner Zession der Anstalt Nachricht zu geben, damit sie dieselbe in ihrem Kapital-Buch gehörig vormerken könne. Jede Zession ist auch außergerichtlich rechtsgültig.

§. 3.

Obschon die Pfandbriefe rechtskräftig nicht aufkündbar sind, giebt doch die Anstalt zu, daß sie am Ende jedes Jahrs zur Einlösung präsentirt werden

dürfen, und verspricht den Wünschen ihrer Inhaber nach Möglichkeit zu genügen. Ordentlicher Weise wird alljährig eine gewisse Anzahl von Pfandbriefen eingelöset. Hiedurch ist die Anstalt in Stand gesetzt, jedesmal auch so viele präsentirte Pfandbriefe nach der Priorität einzulösen. Wenn aber diese jene Anzahl nicht erreichen, können die übrigen nicht anders als durch das Loos zur Einlösung bestimmt werden. — Die eingelöseten Pfandbriefe werden nach ihren Nummern gerichtlich und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und dann im Beyseyn einer Kommission verbrannt.

§. 4.

Wird der Betrag für die erlooseten Pfandbriefe am Zahlungstage nicht erhoben, so deponirt ihn die Anstalt, um sich gegen allenfallsige Ansprüche auf weitere Verzinsung zu verwahren, bey dem königl. Kreis- und Stadtgericht, und läßt zu dessen Erhebung die Eigenthümer durch den Magistrat auffordern. — Dasselbe ist auch von den zur Fallzeit nicht erhobenen Zinsen zu verstehen.

§. 5.

In dem Falle, wo ein und anderer Gläubiger aus dringendem Bedürfniß sein Kapital, außer der ordentlichen Zeit, zurück zu erhalten wünschte, ist die Anstalt berechtiget, daß sie, um ihren Kredit zu erhalten, und durch eine antizipirte Einlösung dem Wunsche entsprechen zu können, eine, dem heimzuzahlenden Kapital gleiche Summe zu 4 Proz. verzinslich aufnehme; doch ohne Konsequenz; weil die öftere Begünstigung des Einzelnen auf diese Weise leicht zu Klagen Anlaß geben dürfte.

§. 6.

Jede einzelne Leihanstalt ist dem königl. Kreis- und Stadtgerichte des Ortes unterstellt. In Hinsicht ihrer Gläubiger begiebt sie sich aller Vorrechte, und räumet allen und jedem, sie gerichtlich zu belangen, ohne Widerrede oder Exzeption, volle Freyheit ein, in Fällen, wo sie entweder die fälligen Zinsen genau und pünktlich zu bezahlen, oder so viele Pfandbriefe, als nachgewiesen werden können, alljährig einzulösen ermangeln würde.

§. 7.

Zur mehrern Sicherheit der Gläubiger errichtet die Anstalt, eigentlich der Magistrat, in Folge des Gemeinde-Edikts nach Inhalt des Hypothekengesetzes, eine allgemeine ausführliche Schuldurkunde, in welcher jede Spezial-Hypothek mit Namen und Nummern kurz bezeichnet, auch das Gesammt-Vermögen der Stadt, als General-Hypothek, nachgewiesen ist, und deponirt sie bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte. — Sie genießt bey Errichtung dieser Urkunde volle Taxfreyheit. *)

*) Sie ist nicht mehr als billig, diese Taxfreyheit; denn weil jeder, der ein Anlehen auf Hypothek nachgesucht, schon bey Errichtung seiner sonderheitlichen Schuld-Urkunde die treffende Tax entrichtet hat; so würde es gegen Recht und Billigkeit laufen, wenn die bereits schon theilweise erhobene Tax bey jenem Akt wieder im Ganzen erhoben werden sollte. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß die Anstalt, welche so ganz das Wohl des Staates und der Nation bezielt, mit Abgaben verschonet werden möchte.

§. 8.

Jeder Realitäten besitzende Bürger, jeder Bauer, überhaupt jeder Besitzer einer Immobiliarschaft hat auf ein Anlehen von Seite der Anstalt Anspruch, welcher, unter Erfüllung noch anderer Bedingungen, sich anheischig macht, alljährlich an Zinsen, einschlüßig des Tilgungsfondes und Assekuranz-Beytrages, 5 v. 95, oder, über 5 Proz. Abzug, 5 v. 100 jedesmal im 5ten Monate des Jahrs, vom Tage des erhaltenen Anlehens gerechnet, durch 40 Jahre in grober gangbarer Konventions-Münze zu entrichten; wobey er jedoch die Freyheit behält am Ende jedes Jahrs nach vierteljähriger Aufkündigung auszutreten, gegen Rückzahlung dessen, was er, nach Ausweis der Tab. B, über sein Guthaben an die Anstalt noch schuldet.

§. 9.

Die Bedingungen sind:

1) daß der, welcher ein Anlehen nachsucht, sich über seinen Vermögensstand durch einen legalen Auszug aus dem Hypotheken-Buch, und

2) über seinen Leumund durch ein verschlossenes gerichtliches Zeugniß ausweise, auch

3) wenn er in grundherrlichem Verbande steht, zum Beweis seiner Berechtigung, Geld aufzunehmen, den grundherrlichen Konsens beybringe.

Der Auszug aus dem Hypotheken-Buch umfaßt, nach Norm der dermaligen Anlehens-Tabellen, alle Gewerbs- oder Gutsverhältnisse, die ständigen Staats- und grundherrlichen Abgaben; die zeitlichen Verbindlichkeiten gegen die im Austrage lebenden Aeltern, und gegen die Geschwistere, die lastenden Schulden, den Schätzungswerth der Gebäude, mit welchem sie

in der Brand-Assekuranz stehen u. a. m. — Für die Richtigkeit des Auszuges bürget die ausfertigende Behörde.

Das Leumund-Zeugniß giebt Aufklärung über alles, was auf persönlichen Kredit Bezug hat; über die Fähigkeit und den Fleiß, mit welchem der fragliche Bürger oder Bauer das Gewerbe oder die Wirthschaft betreibt; über seine Zahlungsfähigkeit und Willigkeit in Leistung der Zahlungen, und endlich über seinen moralischen Charakter überhaupt.

Noch andere Bedingungen werden hernach aufgezählt werden.

§. 10.

Der von dem Magistrate aufgestellten Kommission liegt ob, die übergebenen Anlehens-Tabellen und Leumunds-Zeugnisse gewissenhaft zu prüfen, die mangelhaften als ungeeignet zurückzuweisen, und über die andern, welche ihren Gegenstand erschöpfen, ein motivirtes Gutachten für oder gegen die Anlehensbewilligung zum Magistrate zu erstatten, welcher dann entscheidet, und in Folge des Gemeinde-Edikts die Anlehensbewilligung der königl. Regierung zur Ratifikation vorlegt.

§. 11.

Die Anstalt bedinget auf Seite des Anleihers noch weitere Verbindlichkeiten und Rechte auf ihrer Seite, wie folget:

1) daß der Anleiher die, über 5 Proz. Abzug, erhaltene Summe als voll quittire;

2) daß er, wenn er mit der Zinszahlung den Termin nicht einhält, sich der sogleich eintretenden Exekution und Auspfändung unterwerfen wolle;

3) daß er der Anstalt für den Fall, wo die Zinsen 4 Monate nach den Verfall noch nicht berichtiget wären, das Immissions-Recht einräume;

4) daß er die, gelegenheitlich einer gegen ihn geführten rechtlichen Klage, verursachten Kosten an Taxen, Kommissions-Gebühren u. s. a. zu tragen und zu bezahlen, sich schuldig und gehalten erkenne;

5) daß er für sich und seine Ehegattin auf alle Exzeptionen und Appellationen, welcher Art sie seyn mögen, und wieder diese insbesondere auf ihre weiblichen Freyheiten feyerlich verzichte;

6) daß er die hypothezirte Realität von dem annoxen Gewerbsrechte, es mag dieses als radizirtes anerkannt seyn, oder nicht, nie zu trennen verspreche, wenn in letzterm Falle die Oertlichkeit und andere Verhältnisse das Gegentheil gebiethen, so lange er der Anstalt schulden wird.

Ueber alle diese Punkte wird mit dem Anleiher in rechtlicher Form ein Vertrag geschlossen, auf den Grund desselben eine gerichtliche Schuld-Urkunde errichtet, und diese dem Hypotheken-Amt zum Eintragen übergeben, und dessen Bescheinung erhoben.

§. 12.

Die Anstalt ertheilt keinen Nachlaß; nur Nachsicht gönnet sie an bey außerordentlichen Unglücksfällen, dergleichen sind: Ueberschwemmung, Hagelschlag, Brand, Viehfall. Der beschädigte Schuldner hat in solchen Fällen seine temporäre Zahlungsunfähigkeit legal nachzuweisen, und in einer Eingabe zum Magistrat sich Nachsicht zu erbitten. Die magistratische Kommission würdiget die angeblichen Gründe, und erstattet gutachtlichen Bericht an jenen zurück, welcher in erster und letzter Instanz entscheidet, ob und

auf wie viele Monate Nachsicht anzugönnen sey. Gegen diese Entscheidung findet keinerley Appellation, Moratorium oder Gnadenweg statt. In der Regel ist der längste Termin bis zum Schluß des laufenden Jahrs, und ausnahmsweise bis zur Hälfte des folgenden Jahrs anzunehmen. Ist bis dahin nicht volle Richtigkeit gepflogen worden, so wird, wenn permanente Zahlungsunfähigkeit voraus zu sehen ist, ohne weiters auf exekutivem Wege eingeschritten. Im entgegengesetzten Falle aber, und vornehmlich wenn die Zahl der Beschädigten groß ist, wird die Zahlungspflichtigkeit zwar für die Gegenwart auf 2 oder 3 Jahre längstens suspendirt, aber auch für die Zukunft um eben so viele über 40 hinaus verlängert.

§. 13.

Ist in Folge des exekutiven Verfahrens die Gant ausgebrochen, so genießt die Anstalt in ihrer Forderung das jus separationis et immissionis für Haupt- und Nebensache, und keinerley Exzeption kann dagegen statt haben. Sie dinget ihre ganze Forderung ein, und in Vollzugsetzung derselben hat sie den rechtlichen Anspruch

1) auf den von dem Gantirer noch nicht gut gemachten Theil des Kapitals;
2) auf alle verfallenen rückständigen Zinsen in vollem Betrage;
3) auf Erstattung der erlaufenen Prozeß- und anderer Kosten.

Vergleich und Nachlaß können auf keinen Fall statt finden.

§. 14.

Schuldner, welche mit den Zinsen bis 2 Jahre ohne legale von der Kommission anerkannte Ursache

im Ausstande geblieben, sind, nach vierteljähriger Aufkündigung des noch schuldenden Kapitals, zu dessen und der rückständigen Zinsen Bezahlung ohne weiters gerichtlich anzuhalten.

§. 15.

Das von Zeit zu Zeit von einem Gantirer oder ausgetretenen Schuldner zurückerhaltene Kapital wird jedesmal dem Tilgungsfond sogleich zugeschlagen, und dadurch in den, um das mehrern eingelöseten, Pfandbriefen auch an die Gläubiger zurückbezahlt.

§. 16.

Um die aus den jährlichen Ausständen sich ergebenden Ausfälle zu decken, ist die Anstalt für jeden Fall ermächtiget, den gleichen Betrag zu 4 Proz. verzinslich aufzunehmen, aber auch verbunden, ihn sogleich wieder zurück zu zahlen, als jene Ausstände eingetrieben sind. Hiedurch wird zugleich in Einlösung der Pfandbriefe die bestimmte Ordnung eingehalten, und Schaden und Verlust abgewendet.

§. 17.

Auf Ansuchen jedes Schuldners, der verlangt, daß so viel, als er bereits an seiner Schuld getilget hat, in dem Hypotheken-Buche gelöschet werde, hat die Anstalt zu dem Ende den Betrag des Gutgemachten zu bescheinen.

§. 18.

Die Regie-Kosten der Anstalt trägt die Gesammtheit ihrer Schuldner. Die Beyträge, die jeder zu dem Ende zu machen hat, sind unbedeutend klein;

sie bestehen in 4 kr. von jedem Hundert des liquidirten Kapitals, welche er bey dessen Aufzählung, und wieder in 5 kr. von jedem Hundert desselben Kapitals, welche er alljährig bey Entrichtung der Zinsen zu bezahlen hat.

§. 19.

Der am Ende des 40ten Jahrs sich ergebende Kasserest fällt als Assekuranz-Prämie der Anstalt heim, und ist Eigenthum der Stadt, die ihn bey der neu beginnenden Operation verzinslich anlegt, und die Zinsen der Kommun und ihren Stiftungen zuwendet.

§. 20.

Die, in Ansehung der ersten Operation bey ihrer Ausführung vorgeschriebene Ordnung wird zwar bey jeder folgenden in allen Punkten beybehalten; doch fordert jede derselben wegen Verschiedenheit der Zeit und des Kapitals, das sie zum Gegenstande hat, eine eigene, von der jeder andern Operation getrennte Geschäftsführung, vom Anfange bis zum Ende. Die Größe jenes Kapitals bemißt sich nach der Größe des Bezirkes, und nach der Vielheit und dem Bedürfniß der Anlehen suchenden Personen. Das Kapital welches jede Operation beschäftiget, soll jedesmal ein Vielfaches von 100000, nicht kleiner als 100000, und nicht größer als 1000000 seyn, wovon jedoch in der Wirklichkeit 5 Proz. abzuschlagen sind, damit das, was die Anstalt anleihet, gerade soviel austrägt, als sie wieder baar darleihet.

§. 21.

Die Verwaltung der Anstalt besorget der Magistrat durch eine niedergesetzte Kommission, bestehend

aus 3 Magistrats-Räthen und 2 Gemeinde-Bevollmächtigten. Von den erstern besorget einer, als Vorstand, die Direktion der Anstalt, der zweyte die Korrespondenz und Rechtsverhältnisse, der dritte das Kassewesen; und von den letztern hat der eine die Buchhaltung, der andere die Kontrol und die Ausstands-Kasse zu besorgen. Alle werden in Pflicht genommen.

§. 22.

Diese Kommission haftet für die genaue Einhaltung aller Satzungen, und für die Richtigkeit der Kasse; erstattet, aufgefordert zu jeder Zeit, unaufgefordert nach Umständen, Berichte an den Magistrat. Jedes Jahr wird am Ende des 5ten Monats ein Verzeichniß der bereits eingegangenen Zinsen, wie der Ausstände dahin übergeben, und damit von Monat zu Monat bis zum Schlusse des Jahrs fortgefahren. Am Ende eines jeden Jahrs wird die Rechnung geschlossen, von der Kommission gefertiget, dem Magistrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgelegt, dann zur königl. Regierung eingesendet. Nach erfolgter Revision und Justifikation ist der Kommission das Absolutorium zu ertheilen.

§. 23.

Die Ganten, weil eine Mehrung des Tilgungsfondes durch die zugeschlagenen Kapitalreste, und eine Minderung des Kassebestandes wegen der erloschenen Zinsen, als Folgen hievon, den Gang der Operation mannigfaltig modifiziren, können aus der Hauptrechnung nicht wegbleiben. Allein über die Ausstände, weil sie, nach §. 16, auf den Kassebestand nicht einwirken, kann und muß eine eigene Rechnung geführt werden.

§. 24.

So oft eine neue Operation beginnet, wird, in Bezug auf diese, eine Tabelle, nach Norm der Tabellen A und B, dem Magistrat zur Uebersicht des Ganges vorgelegt, welchen die Operation, abgesehen von allen Anomalien, durch die einwirkenden Ausstände und Ganten verursacht, für sich nehmen würde; desgleichen eine andere am Schluße jeder Operation, nach Norm der Tab. C, zur Uebersicht des Ganges, welchen dieselbe, jener Anomalien wegen, wirklich genommen hat — als Resultat aller Jahresrechnungen, die ihr zu Belegen dienen.

§. 25.

Die Akten der Anstalt sind in bester Ordnung zu halten, und in einer eigenen Registratur mit aller Sicherheit zu verwahren, auch deren Einsicht keinem Fremden zu gestatten.

§. 26.

Den Gliedern der Kommission wird eine, mit der Größe und Zahl der Operationen, und dem bewiesenen Diensteifer in Verhältniß stehende jährliche Remuneration zugesichert.

§. 27.

Nach jedem Rechnungs-Abschluß hat sich der Magistrat, durch abgeordnete Mitglieder von dem Zustande der Anstalt, hinsichtlich der Kasse, Buchhaltung, Registratur u. a. m. und überhaupt von der gepflogenen Führung und Leitung derselben genau zu überzeugen, und nach Befund ohne alle Schonung, Rücksicht und Nachsicht zu verfahren.

Abrechnung der Leihanstalt

A. mit den Gläubigern							B. mit den Schuldnern				
								mit allen		mit einem	
				Pfandbriefe							
im Jahre	Kasse-bestand.	Zinsen-betrag.	Tilgungs-fond.	gelöset	zu lösen	Kasse-rest.	im Jahre	tilgen	schulden noch	hat im Ganzen getilget von 100	schuldet noch
1	50000	38000	12000	120	9380	--	1	7493,5	992506,5	0,75	99,25
2	50000	37520	12480	124	9256	80	2	7973,5	984533	1,55	98,45
3	50080	37024	13056	130	9126	56	3	8469,5	976063,5	2,39	97,61
4	50056	36504	13552	135	8991	52	4	8989,5	967074	3,29	96,71
5	50052	35964	14088	140	8851	88	5	9529,5	957544,5	4,25	95,75
6	50088	35404	14684	146	8705	84	6	10089,5	947455	5,26	94,74
7	50084	34820	15264	152	8553	64	7	10673,5	936781,5	6,32	93,68
8	50064	34212	15852	158	8395	52	8	11281,5	925500	7,45	92,55
9	50052	33580	16472	164	8231	72	9	11913,5	913586,5	8,64	91,36
10	50072	32924	17148	171	8060	48	10	12569,5	901017	9,90	90,10
11	50048	32240	17808	178	7882	8	11	13253,5	887763,5	11,22	88,78
12	50008	31528	18480	184	7698	80	12	13965,5	873798	12,62	87,38
13	50080	30792	19288	192	7506	88	13	14701,5	859096,5	14,09	85,91
14	50088	30024	20064	200	7306	64	14	15469,5	843627	15,64	84,36
15	50064	29224	20840	208	7098	40	15	16269,5	827357,5	17,27	82,73
16	50040	28392	21648	216	6882	48	16	17101,5	810256	18,98	81,02
17	50048	27528	22520	225	6657	20	17	17965,5	792290,5	20,77	79,23
18	50020	26628	23392	233	6424	92	18	18865,5	773425	22,66	77,34
19	50092	25696	24396	243	6181	96	19	19797,5	753627,5	24,64	75,36
20	50096	24724	25372	253	5928	72	20	20769,5	732858	26,72	73,28
21	50072	23712	26360	263	5665	60	21	21781,5	711076,5	28,89	71,11
22	50060	22660	27400	274	5391	—	22	22833,5	688243	31,18	68,82
23	50000	21564	28436	284	5107	36	23	23929,5	664313,5	33,57	66,43
24	50036	20428	29608	296	4811	8	24	25065,5	639248	36,08	63,92
25	50008	19244	30764	307	4504	64	25	26249,5	612998,5	38,70	61,30
26	50064	18016	32048	320	4184	48	26	27477,5	585521	41,45	58,55
27	50048	16736	33312	333	3851	12	27	28757,5	556763,5	44,32	55,68
28	50012	15404	34608	346	3505	8	28	30089,5	526674	47,33	52,67
29	50008	14020	35988	359	3146	88	29	31473,5	495207,5	50,48	49,52
30	50088	12584	37504	375	2771	4	30	32909,5	462291	53,77	46,23
31	50004	11084	38920	389	2382	20	31	34409,5	427881,5	57,21	42,79
32	50020	9528	40492	404	1978	92	32	35965,5	391916	60,81	39,19
33	50092	7912	42180	421	1557	80	33	37581,5	354334,5	64,57	35,43
34	50080	6228	43852	438	1119	52	34	39265,5	315069	68,49	31,51
35	50052	4476	45576	455	664	76	35	41017,5	274051,5	72,60	27,40
36	50076	2656	47420	474	190	20	36	42837,5	231214	76,88	23,12
37	50020	760	49260	190	— —	30260	37	44733,5	186480,5	81,35	18,65
38							38	45493,5	140987	85,90	14,10
39							39	45493,5	95493,5	90,45	9,55
40							40	45493,5	— —	95	— —
								950000			

C.

Darstellung
von dem Einwirken der Ganten auf den endlichen Kasserest.

im Jahre	Kasse-bestand.	Zinsen-beträg.	Tilgungs-fond.	Pfandbriefe gelößete	Pfandbriefe zu lösende	Kasserest.
7	50084	34820	15264			
			+500			
			15764	157	8548	64
8	50064	34192	15822			
	—50		+500			
	50014		16322	163	8385	22
9	50022	33540	16382			
	—100		+500			
	49922		16882	168	8217	82
10	50082	32868	17064			
	—150		+500			
	49932		17564	175	8042	64
11	50064	32168	17696			
	—200		+500			
	49864		18196	181	7861	96
12	50096	31444	18402			
	—250		+500			
	49846		18902	189	7672	2
13	50002	30688	19014			
	—300		+500			
	49702		19514	195	7477	14
14	50014	29908	19756			
	—350		+500			
	49664		20256	202	7275	56
15	50056	29100	20556			
	—400		+500			
	49656		21056	210	7065	56
16	50056	28260	21346			
	—450		+500			
	49606		21846	218	6847	46
17	50046	27388	22158			
	—500		+500			
	49546		22658	226	6621	58
18	50058	26484	23024			
	—550		+500			
	49508		23524	235	6386	24
19	50024	25544	23880			
	—600		+500			
	49424		24380	243	6143	80
20	50080	24572	24858			
	—650		+500			
	49430		25358	253	5890	58
21	50058	23560	25798			
	—700		+500			
	49358		26298	262	5628	98
22	50098	22512	26836			
	—750		+500			
	49348		27336	273	5355	36
23	50036	21420	27816			
	—800		+500			
	49236		28316	283	5072	16
24	50016	20288	28878			
	—850		+500			
	49166		29378	293	4779	78
25	50078	19116	30062			
	—900		+500			
	49178		30562	305	4474	62
26	50062	17896	31216			
	—950		+500			
	49112		31716	317	4157	16
27	50016	16628	32388			
	—1000		+500			
	49016		32888	328	3829	88
28	50088	15316	33722			
	—1050		+500			
	49038		34222	342	3487	22
29	50022	13948	34974			
	—1100		+495,21			
	48922		35469,21	354	3133	69,21
30	50069,21	12532	36387,21			
	—1150		+462,29			
	48919,21		36849,5	368	2765	49,5
31	50049,5	11060	37789,5			
	—1200		+427,88			
	48849,5		38217,38	382	2383	17,38
32	50017,38	9532	39235,38			
	—1250		+391,92			
	48767,38		39627,30	396	1987	27,30
33	50027,30	7948	40779,30			
	—1300		34354,33			
	48727,30		41133,63	411	1576	33,63
34	50033,63	6304	42379,63			
	—1350		+315,07			
	48683,63		42694,70	426	1150	94,70
35	50094,70	4600	44094,70			
	—1400		+274,05			
	48694,70		44368,75	443	707	68,75
36	50068,75	2828	45790,75			
	—1450		+231,21			
	48618,75		46021,96	460	247	21,96
37	50021,96	988	47533,96			
	—1500		+186,48			
	48521,96		47720,44	247	---	23020,44

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahrmbacher, M. A.

Entwurf einer National-Leihanstalt mit Successiver Schulden-Tilgung für die kleineren Gutsbesitzer im Königreich Baiern

Landshut 1825

Bavar. 782 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373092-6